



Strafrecht

25

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Gz 575.045/6-II 3/11997

An das

Präsidium des Nationalrats

Parlament

1010 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = brjust

H. Bauer

Sachbearbeiter

Gesetzesentwurf	
<small>Krappe</small>	<small>(DW)</small>
Zl. 52	-GE/19 P1
Datum 25.7.1997	
Verteilt	gest. 7.7.97

Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1998;
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschliebung des Nationalrats den Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1998 samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

10. Oktober 1997

ersucht.

17. Juli 1997
Für den Bundesminister:
Miklau

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über das Absehen von der Verfolgung, den außergerichtlichen Tatausgleich und die bedingte Verfahrensbeendigung (Diversion) in die Strafprozeßordnung eingefügt sowie das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Datenschutzgesetz geändert werden (Strafprozeßnovelle 1998)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 762/1996, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

"§ 34a. (1) Sofern der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, hat der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung abzusehen, die nur mit Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Höchstmaß drei Jahre nicht übersteigt, wenn

1. die Schuld des Verdächtigen bloß als gering anzusehen oder wegen der Tat nur eine geringe Strafe zu verhängen wäre und

2. ein Vorgehen nach dem IXa. Hauptstück oder eine Bestrafung weder geboten erscheint, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten, noch aus besonderen Gründen notwendig wäre, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

2

(2) Die dem Privatbeteiligten nach den §§ 48, 49 und 449 zustehenden Rechte werden durch Abs. 1 nicht berührt."

2. Der bisherige Inhalt des § 48 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Der Privatbeteiligte ist hingegen nicht berechtigt, statt des Staatsanwaltes die öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung zu erheben oder zu übernehmen, wegen der nach dem IXa. Hauptstück vorgegangen wurde."

3. Dem § 68 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Ist infolge eines Einspruchs gegen die Versetzung in den Anklagestand, einer Berufung oder einer Nichtigkeitsbeschwerde nach dem IXa. Hauptstück vorzugehen, so ist von der Mitwirkung am weiteren Strafverfahren ausgeschlossen, wer in derselben Sache als Untersuchungsrichter tätig gewesen ist oder als Richter an der früheren Hauptverhandlung teilgenommen hat."

4. Nach dem § 90 wird das folgende neue Hauptstück eingefügt:

IXa. Hauptstück

Vom außergerichtlichen Tatausgleich und der bedingten Verfahrensbeendigung

I. Außergerichtlicher Tatausgleich

§ 90a. (1) Sofern der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, hat der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung abzusehen, wenn

1. die strafbare Handlung nur mit Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Höchstmaß fünf Jahre nicht übersteigt,

2. die Schuld des Verdächtigen nicht als schwer anzusehen wäre,

3. der Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht, und

4. eine Bestrafung weder geboten erscheint, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten, noch aus besonderen Gründen notwendig wäre, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(2) Sofern der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, hat das Gericht unter den im Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Voraussetzungen das Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die Gegenstand der öffentlichen Anklage ist, nach Einleitung der Voruntersuchung oder Erhebung der Anklage bis zum Schluß der Hauptverhandlung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten oder des Verletzten mit Beschluß einzustellen.

(3) Der Staatsanwalt oder das Gericht kann einen Konfliktregler (§ 29a des Bewährungshilfegesetzes) ersuchen, den Verdächtigen über die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tauschgleichs und die damit verbundenen Auswirkungen sowie über seine Rechte (§ 90k Abs. 4) zu belehren und ihn, wenn er damit einverstanden ist, bei seinen Bemühungen um einen solchen Ausgleich anzuleiten und zu unterstützen. In diese Bemühungen ist der Verletzte einzubeziehen, soweit er dazu bereit ist.

II. Vorläufiger Verfolgungsverzicht auf Probe oder gegen Auflage

§ 90b. (1) Sofern der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, hat der Staatsanwalt auf die Verfolgung einer strafbaren Handlung vorläufig zu verzichten, wenn

1. die strafbare Handlung nur mit Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Höchstmaß fünf Jahre nicht übersteigt,

2. die Schuld des Verdächtigen nicht als schwer anzusehen wäre und

3. eine Bestrafung unter Berücksichtigung einer Maßnahme nach Abs. 2 bis 4 weder geboten erscheint, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten, noch aus besonderen Gründen notwendig wäre, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(2) Im Fall eines vorläufigen Verfolgungsverzichts auf Probe hat der Staatsanwalt eine Probezeit von einem bis zu zwei Jahren zu bestimmen. Soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, um den Verdächtigen von mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten, kann der Staatsanwalt den vorläufigen Verfolgungsverzicht überdies davon abhängig machen, daß sich der Verdächtige bereit erklärt, bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, die ein Gericht als Weisungen (§ 51 StGB) erteilen könnte, und sich durch einen Bewährungshelfer (§ 52 StGB) betreuen zu lassen.

(3) Der Staatsanwalt kann einen vorläufigen Verfolgungsverzicht nach Abs. 1 auch davon abhängig machen, daß sich der Verdächtige bereit erklärt, innerhalb einer angemessenen Frist eine Auflage (§ 90d) zu erfüllen. In diesem Fall ist eine Probezeit nicht zu bestimmen.

(4) Der Staatsanwalt kann auf die Verfolgung einer strafbaren Handlung auch sogleich endgültig verzichten (§ 90g Abs. 8), wenn der Verdächtige eine vorgeschlagene Auflage der Zahlung eines Geldbetrages oder der Schadensgutmachung (§ 90d Abs. 1 Z 1 und 3) zeitgerecht erfüllt. Die Erfüllung gilt als Zustimmung zu dieser Verfahrensweise.

III. Vorläufige Einstellung des Strafverfahrens auf Probe oder gegen Auflage

§ 90c. Sofern der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, hat das Gericht unter den im § 90b Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Voraussetzungen das Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die Gegenstand der öffentlichen Anklage ist, nach Einleitung der Voruntersuchung oder Erhebung der Anklage bis

zum Schluß der Hauptverhandlung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten oder des Verletzten mit Beschluß vorläufig einzustellen. § 90b Abs. 2 bis 4 ist sinngemäß anzuwenden.

IV. Auflagen

§ 90d. (1) Die Erfüllung von Auflagen soll die Bereitschaft des Verdächtigen zum Ausdruck bringen, für die Tat einzustehen. Eine Auflage kann darin bestehen, daß der Verdächtige

1. einen auf einmal oder in Teilbeträgen zu entrichtenden Geldbetrag zugunsten des Bundes zahlt,

2. in der Freizeit unentgeltlich bestimmte gemeinnützige Leistungen erbringt, beispielsweise bei Einrichtungen der Jugend-, Behinderten- und Altenbetreuung, der Straffälligen- und Opferhilfe, der Gesundheitsfürsorge oder des Umweltschutzes, oder

3. den aus der Tat entstandenen Schaden nach Kräften gutmacht oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beiträgt.

(2) Die Auflage, einen Geldbetrag zu zahlen oder eine gemeinnützige Leistung zu erbringen, kann mit jener der Schadensgutmachung oder des sonstigen Ausgleichs der Folgen der Tat verbunden werden. Ein vorläufiger Verfolgungsverzicht gegen Auflage darf nicht zusätzlich davon abhängig gemacht werden, daß sich der Verdächtige bereit erklärt, eine sonstige Verpflichtung zu übernehmen (§ 90b Abs. 2) oder sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen.

(3) Die Höhe des nach Abs. 1 Z 1 zu entrichtenden Geldbetrages darf den Betrag nicht übersteigen, der einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen samt den im Fall einer Verurteilung zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens (§§ 389 Abs. 2 und 3, 391 Abs. 1) entspräche. Der Staatsanwalt oder das Gericht kann dem

Verdächtigen gestatten, den Geldbetrag in höchstens zwölf monatlichen Teilbeträgen zu entrichten. In diesem Fall gilt die Zahlung des ersten Teilbetrages als Zustimmung nach § 90b Abs. 4. Die Entrichtung eines Geldbetrages in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, daß das Strafverfahren eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, wenn der Verdächtige mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

(4) Eine gemeinnützige Leistung darf täglich nicht mehr als acht Stunden, wöchentlich nicht mehr als 24 Stunden und insgesamt nicht mehr als 240 Stunden in Anspruch nehmen; sie ist längstens binnen sechs Monaten zu erbringen. Dabei ist auf eine gleichzeitige Aus- und Fortbildung oder eine Berufstätigkeit des Verdächtigen Bedacht zu nehmen. Gemeinnützige Leistungen, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung des Verdächtigen darstellen würden, sind unzulässig.

§ 90e. (1) Die Leiter der Staatsanwaltschaften haben jeweils eine Liste von Einrichtungen, die für die Erbringung gemeinnütziger Leistungen geeignet sind, zu führen und erforderlichenfalls zu ergänzen. In diese Liste ist auf Verlangen jedermann Einsicht zu gewähren.

(2) Der Staatsanwalt oder das Gericht kann einen Auflagenvermittler oder sonst eine in der Sozialarbeit erfahrene Person ersuchen, gemeinnützige Leistungen zu vermitteln und den Verdächtigen während deren Durchführung zu beraten oder den Verdächtigen bei seinen Bemühungen um einen Ausgleich der Folgen der Tat anzuleiten und zu unterstützen. Der Staatsanwalt, das Gericht oder die vermittelnde Person hat die Zustimmung der Einrichtung einzuholen, in deren Rahmen die gemeinnützige Leistung erbracht werden soll, und sie von Art und Ausmaß der Leistung zu verständigen.

(3) Nach Ablauf der dazu bestimmten Frist hat der Verdächtige die Erfüllung der Auflage unverzüglich nachzuweisen. Die Einrichtung, bei der eine gemeinnützige Leistung erbracht wurde, hat dem Verdächtigen oder dem Auflagenvermittler eine Bestätigung darüber auszustellen.

V. Schadenersatz und Unfallfürsorge bei Erfüllung einer Auflage

§ 90f. (1) Fügt der Verdächtige bei der Erbringung einer gemeinnützigen Leistung im Dienste einer Einrichtung einem Dritten rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden am Vermögen oder an der Person zu, so haftet dafür der Bund nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Der Betreiber der Einrichtung haftet in diesem Fall dem Geschädigten nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

(2) Hat der Bund einem Dritten nach Abs. 1 den Schaden ersetzt, so kann er von der Einrichtung, bei der die Auflage erbracht wurde, insoweit Rückersatz begehren, als der Schaden darauf zurückzuführen ist, daß die Aufsicht und Anleitung grob fahrlässig unzureichend waren, oder als der Einrichtung sonst ein grob fahrlässiges Mitverschulden zur Last fällt.

(3) Erleidet der Verdächtige bei Erfüllung einer gemeinnützigen Leistung einen Unfall oder eine Krankheit, so gelten die Bestimmungen der §§ 76 bis 84 des Strafvollzugsgesetzes dem Sinne nach.

VI. Nachträgliche Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens

§ 90g. (1) Das Strafverfahren ist einzuleiten oder fortzusetzen, wenn der Verdächtige dies verlangt, ehe infolge eines außergerichtlichen Tatausgleichs von seiner Verfolgung abgesehen oder das Strafverfahren eingestellt worden ist. Gleiches gilt, wenn der Verdächtige ein solches Verlangen vor einem endgültigen Verfolgungsverzicht oder einer endgültigen Einstellung des Strafverfahrens stellt.

(2) Das Strafverfahren ist ferner einzuleiten oder fortzusetzen, wenn der Staatsanwalt dies beantragt, weil

1. gegen den Verdächtigen wegen einer anderen vor Ablauf der Probezeit oder vor Erfüllung der Auflage begangenen strafbaren Handlung eine Anklage eingebracht wurde oder

2. der Verdächtige entweder den übernommenen Verpflichtungen (§ 90b Abs. 2) trotz förmlicher Mahnung mutwillig nicht nachkommt oder sich beharrlich dem Einfluß des Bewährungshelfers entzieht,

und ein solches Vorgehen nach den Umständen geboten ist, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten.

(3) Das Strafverfahren ist auch einzuleiten oder fortzusetzen, wenn dies der Staatsanwalt beantragt, weil der Verdächtige eine Auflage nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Gleiches gilt, wenn der Verdächtige, dem die Zahlung eines Geldbetrages in Teilbeträgen gestattet wurde, mit zwei Ratenzahlungen in Verzug ist.

(4) Wegen einer vor Ablauf der Probezeit oder vor Erfüllung der Auflage begangenen strafbaren Handlung oder wegen einer in dieser Zeit erfolgten Verurteilung kann das Strafverfahren auch noch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit oder nach Erfüllung der Auflage sowie nach Beendigung eines in dieser Zeit gegen den Verdächtigen wegen dieser Tat anhängigen Strafverfahrens nachträglich eingeleitet oder fortgesetzt werden.

(5) Mit der nachträglichen Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens endet die Bewährungshilfe; § 197 bleibt unberührt. Verpflichtungen, die der Verdächtige übernommen, und Auflagen, zu deren Erfüllung er sich bereit erklärt hat, werden gegenstandslos; in diesem Zusammenhang erbrachte Leistungen werden nicht erstattet, sind jedoch bei einer allfälligen Strafbemessung zu berücksichtigen.

(6) Das nachträglich eingeleitete oder fortgesetzte Strafverfahren ist jedoch mit Beschluß des Gerichtes nach Maßgabe der früheren Entscheidung einzustellen, wenn das Strafverfahren wegen der neuen oder neu hervorgekommenen strafbaren Handlung auf andere Weise als durch einen Schuldspruch beendet wird.

(7) Wenn der Verdächtige den übernommenen Verpflichtungen nicht vollständig nachkommen oder die Auflagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, ihn dies unbillig hart träfe oder sich die für die Verpflichtung oder Auflage maßgeblichen Umstände nicht bloß unerheblich geändert haben, so hat der Staatsanwalt oder das Gericht die Verpflichtung oder Auflage auf Antrag des Verdächtigen zu ändern.

(8) Wird das Strafverfahren nicht nachträglich eingeleitet oder fortgesetzt, so hat der Staatsanwalt nach Ablauf der Probezeit oder nach Erfüllung der Auflage auf die Verfolgung endgültig zu verzichten. Das Gericht hat in diesen Fällen das Strafverfahren endgültig einzustellen.

VII. Gemeinsame Bestimmungen

§ 90h. (1) Der Staatsanwalt kann einen außergerichtlichen Tatausgleich veranlassen oder auf die Verfolgung vorläufig oder endgültig verzichten, solange er noch keine Anklage erhoben hat. Ergeben sich die Voraussetzungen für eine solche Beendigung des Verfahrens erst danach, so hat er bei Gericht zu beantragen, nach den §§ 90a Abs. 2 oder 90c vorzugehen.

(2) Um die Voraussetzungen für ein Vorgehen nach diesem Hauptstück abzuklären, kann der Staatsanwalt oder das Gericht den Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für den außergerichtlichen Tatausgleich ersuchen, mit dem Verdächtigen, mit dem Verletzten und gegebenenfalls auch mit jener Einrichtung, bei der eine gemeinnützige Leistung zu erbringen oder eine Schulung oder ein Kurs zu besuchen wäre, Verbindung aufzunehmen und sich dazu zu äußern, ob mit Zustimmung des Verdächtigen ein außergerichtlicher Tatausgleich, die Erfüllung bestimmter Verpflichtungen oder Auflagen oder die Bewährungshilfe zweckmäßig wäre. Dazu kann der Staatsanwalt oder das Gericht auch selbst Erhebungen führen sowie den Verdächtigen, andere Beteiligte und Sozialarbeiter hören.

(3) Ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Strafverfahrens, ein vorläufiger und endgültiger Verfolgungsverzicht, eine vorläufige und endgültige Einstellung des Strafverfahrens sowie eine förmliche Mahnung nach diesem Hauptstück sind dem Verdächtigen selbst zuzustellen. Ein Vorschlag nach § 90b Abs. 4 ist an den Verdächtigen selbst zu eigenen Händen zuzustellen. Im übrigen ist bei den Zustellungen durch den Staatsanwalt § 80 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Probezeit und die Frist zur Erfüllung einer Auflage beginnen mit der Zustellung des vorläufigen Verfolgungsverzichts oder der vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens an den Verdächtigen.

(5) Die Einleitung oder Fortsetzung eines nach diesem Hauptstück beendeten Verfahrens nach § 363 Z 1 ist nicht zulässig; § 90g bleibt unberührt.

§ 90i. (1) Beschlüsse nach diesem Hauptstück sind während der Voruntersuchung vom Untersuchungsrichter, in der Hauptverhandlung vom erkennenden Gericht, in der Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht jedoch vom Schwurgerichtshof, sonst vom Vorsitzenden zu fassen. Vor einer Beschlußfassung nach den §§ 90a Abs. 2 und 90c ist der Staatsanwalt zu hören. Ein solcher Beschluß ist dem Verdächtigen erst zuzustellen, nachdem er dem Staatsanwalt gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist.

(2) Vor Ausschreibung einer Hauptverhandlung ist über einen bis dahin gestellten Antrag, nach diesem Hauptstück vorzugehen, zu entscheiden.

(3) Gegen eine vorläufige oder endgültige Einstellung des Strafverfahrens steht dem Staatsanwalt, gegen eine außerhalb der Hauptverhandlung erfolgte Abweisung des Antrags auf vorläufige oder endgültige Einstellung des Strafverfahrens steht dem Verdächtigen und dem Staatsanwalt die binnen vierzehn Tagen nach Zustellung einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Die Beschwerde des Staatsanwalts gegen eine vorläufige oder endgültige Einstellung des Strafverfahrens hat aufschiebende Wirkung.

(4) Gegen einen Beschluß, mit dem über die nachträgliche Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens entschieden wird, steht dem Verdächtigen und dem Staatsanwalt die binnen vierzehn Tagen nach Zustellung einzubringende Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zu. Die Beschwerde gegen die nachträgliche Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens hat aufschiebende Wirkung.

§ 90j. (1) Wird ein Vorgehen nach diesem Hauptstück erwogen, so ist auf die berechtigten Interessen des Verletzten Bedacht zu nehmen und zu prüfen, inwieweit diese Interessen durch einen außergerichtlichen Tatausgleich oder, falls ein solcher nicht in Betracht kommt, im Rahmen eines vorläufigen Verfolgungsverzichts oder einer vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens berücksichtigt oder gefördert werden können.

(2) Vor einem vorläufigen oder endgültigen Verfolgungsverzicht oder einer vorläufigen oder endgültigen Einstellung des Strafverfahrens ist der Verletzte zu hören, soweit dies nach Maßgabe der im Abs. 1 genannten Interessen geboten erscheint. Erklärt sich der Verdächtige bereit, den aus der Tat entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen, so ist der Verletzte hievon zu verständigen. Gleiches gilt für den Fall, daß sich der Verdächtige bereit erklärt, eine Verpflichtung zu übernehmen, die Interessen des Verletzten unmittelbar berührt.

§ 90k. (1) Der Verdächtige ist vor einem außergerichtlichen Tatausgleich über dessen Ablauf zu belehren und zu unterrichten, daß ein Absehen von der Verfolgung oder eine Einstellung des Strafverfahrens davon abhängt, daß er sich bereit erklärt, einen Pauschalkostenbeitrag (§ 388) zu leisten.

(2) Macht der Staatsanwalt einen Verfolgungsverzicht oder das Gericht eine Einstellung des Strafverfahrens davon abhängig, daß der Verdächtige einen Geldbetrag zahlt, so ist er im Rahmen dieser Anregung darüber zu belehren, daß das Strafverfahren mangels einer als Zustimmung zu dieser Verfahrensweise zu

wertenden Zahlung des Geldbetrages einzuleiten oder fortzusetzen ist. Ferner ist der Verdächtige über die Möglichkeit einer Ratenzahlung zu unterrichten. Wird dem Verdächtigen die Zahlung des Geldbetrages in Teilbeträgen gestattet, so ist er zu belehren, daß die Zahlung der ersten Rate als Zustimmung nach § 90b Abs. 4 gilt.

(3) Im übrigen ist der Verdächtige spätestens mit der Zustellung eines vorläufigen Verfolgungsverzichts oder einer vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens über den wesentlichen Inhalt der Maßnahme, die angeregt und nur mit Zustimmung des Verdächtigen wirksamen Verpflichtungen und Auflagen sowie über die Gründe zu belehren, derentwegen das Strafverfahren nachträglich eingeleitet oder fortgesetzt werden kann.

(4) Der Verdächtige ist jedenfalls vor einem außergerichtlichen Tatausgleich, zugleich mit einer Anregung zur Zahlung eines Geldbetrages und spätestens mit der Zustellung eines vorläufigen Verfolgungsverzichts oder einer vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens darüber zu belehren, daß das Strafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen ist, sofern er dies verlangt, ehe von seiner Verfolgung abgesehen, auf die Verfolgung endgültig verzichtet oder das Strafverfahren endgültig eingestellt wird, sowie daß Daten eines nach diesem Hauptstück beendeten Verfahrens registriert und im Fall einer künftigen Anzeige im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für eine solche Beendigung des Verfahrens berücksichtigt werden können.

§ 90l. (1) Die Daten eines nach diesem Hauptstück beendeten Verfahrens sind in einem zentral geführten Register zu erfassen und zu verarbeiten.

(2) Die nach Abs. 1 evident zu haltenden Daten umfassen Namen, Geschlecht, frühere Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Geburtsort des Verdächtigen, die Registerzahl der Staatsanwaltschaft oder die Aktenzahl des Gerichts, die dem Strafverfahren zugrundeliegende strafbare Handlung und den Zeitpunkt der Zustellung des Absehens von der Verfolgung, des vorläufigen und endgültigen Verfolgungsverzichts oder der vorläufigen und endgültigen Einstellung des Strafverfahrens an den Verdächtigen.

(3) Staatsanwaltschaften und in Strafsachen tätige Gerichte sind ermächtigt, die im Abs. 2 erfaßten Daten zu verarbeiten. Auskünfte aus dem zentralen Register dürfen nur Sicherheitsbehörden und Finanzstrafbehörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafjustiz erteilt werden.

(4) Daten, die einen Rückschluß auf eine Vorgangsweise nach diesem Hauptstück erlauben, sind zu löschen, wenn das Strafverfahren nachträglich eingeleitet oder fortgesetzt wird, sonst nach Ablauf von drei Jahren ab der endgültigen Verfahrensbeendigung (Abs. 2). Sind mehrere Eintragungen erfaßt und verarbeitet, so richtet sich der Zeitpunkt der Löschung nach der letzten Verfahrensbeendigung.

(5) Personen, deren Daten nach Abs. 2 erfaßt und verarbeitet wurden, können die Richtigstellung oder Löschung beantragen, wenn die Eintragung unrichtig oder unzulässig ist. Über diesen Antrag entscheidet der Bundesminister für Justiz."

5. Im § 114 Abs. 1 hat der Klammerausdruck zu lauten:

"(§§ 90i Abs. 3 und 4, 109 Abs. 2, 193 Abs. 6)"

6. Nach dem § 211 wird folgender § 211a eingefügt:

§ 211a. (1) Erachtet der Gerichtshof zweiter Instanz, daß die Voraussetzungen für eine Beendigung des Verfahrens nach dem IXa. Hauptstück vorliegen, so weist er die Anklageschrift an den Untersuchungsrichter mit dem Auftrag zurück, nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes vorzugehen.

(2) Kommt ein außergerichtlicher Tatausgleich oder eine vorläufige oder endgültige Einstellung des Strafverfahrens nicht zustande, so hat der Ankläger neuerlich die Anklageschrift einzubringen oder sonst die zur Fortführung oder Beendigung des Strafverfahrens notwendigen Anträge zu stellen."

7. Im § 281 Abs. 1 wird nach der Z 10 folgende Z 10a eingefügt:

"10a. wenn in der Hauptverhandlung nach dem IXa. Hauptstück vorzugehen gewesen wäre;"

8. Dem § 285e wird folgender Satz angefügt:

"Gleiches gilt, wenn nach dem IXa. Hauptstück vorzugehen sein wird."

9. Im § 288 Abs. 2 wird nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

"2a. Hat der Gerichtshof erster Instanz das Vorliegen der Voraussetzungen für einen außergerichtlichen Tatausgleich oder eine vorläufige oder endgültige Einstellung des Strafverfahrens zu Unrecht nicht angenommen, so verweist der Oberste Gerichtshof die Sache an denselben oder an einen anderen Gerichtshof erster Instanz, geeignetenfalls auch an das zuständige Bezirksgericht, mit dem Auftrag, nach dem IXa. Hauptstück vorzugehen."

10. Im § 345 Abs. 1 wird nach der Z 12 folgende neue Z 12a eingefügt:

"12a. wenn in der Hauptverhandlung nach dem IXa. Hauptstück vorzugehen gewesen wäre;"

11. Im § 364 Abs. 2 Z 2 entfallen die Worte "oder gegen die Strafverfügung".

12. Vor dem § 389 wird folgender neuer § 388 eingefügt:

"§ 388. Im Fall eines außergerichtlichen Tatausgleichs kann der Staatsanwalt von der Verfolgung erst absehen oder das Gericht das Strafverfahren erst einstellen, nachdem der Verdächtige einen Pauschalkostenbeitrag von 1.000 S bezahlt hat. Die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags ist insoweit nachzusehen, als dadurch der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des

Verdächtigen und seiner Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, oder das Zustandekommen oder die Erfüllung des Tauschgleichs gefährdet würde."

13. Dem § 390 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Den Privatbeteiligten trifft jedoch kein Kostenersatz, wenn das Strafverfahren nach dem IXa. Hauptstück beendet wird."

14. Im § 449 tritt an Stelle des Punktes am Ende des 2. Satzes ein Beistrich; diesem wird folgender Halbsatz angefügt:

"es sei denn, daß das Strafverfahren nach dem IXa. Hauptstück beendet wurde."

15. Die §§ 460 bis 462 und die Überschrift des III. Unterabschnitts des XXVI. Hauptstückes werden aufgehoben; die Unterabschnitte IV. und V. erhalten die Bezeichnungen "III." und "IV.".

16. Im § 470 Z 3 wird nach dem Wort "wiederholen" folgende Wendung eingefügt:

"oder nach dem IXa. Hauptstück vorzugehen"

17. Dem § 475 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Hat das Bezirksgericht das Vorliegen der Voraussetzungen für einen außergerichtlichen Tauschgleich oder eine vorläufige oder endgültige Einstellung des Strafverfahrens zu Unrecht nicht angenommen, so verweist der Gerichtshof die Sache an dasselbe oder an ein anderes Bezirksgericht mit dem Auftrag, nach dem IXa. Hauptstück vorzugehen."

18. Der bisherige Inhalt des § 494 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Wird dem Rechtsbrecher eine Weisung erteilt, die Interessen des Verletzten unmittelbar berührt, so ist dieser hievon zu verständigen."

19. § 494a Abs. 5 wird aufgehoben.

Artikel II

Änderungen des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 12/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 42 samt Überschrift wird aufgehoben.

2. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden,

1. an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Person oder Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden oder bestimmte persönliche Kontakte zu unterlassen;

2. jeden Wechsel seines Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes anzuzeigen und sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden;

3. sich alkoholischer Getränke zu enthalten oder sonst ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen, das einen die Begehung von strafbaren Handlungen begünstigenden Einfluß auf seine Lebensführung befürchten läßt;

4. einen geeigneten, seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen tunlichst entsprechenden Beruf zu erlernen oder auszuüben oder an einem Fortbildungs- oder Umschulungskurs teilzunehmen;

5. in der Freizeit an Veranstaltungen oder Kursen teilzunehmen, die geeignet sind, ihm das Unrecht der Tat zu verdeutlichen oder der schädlichen Neigung entgegenzuwirken, die Anlaß zur Tat gegeben hat;

6. den aus der Tat entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen; diese Weisung kann ihm auch dann aufgetragen werden, wenn das von Einfluß darauf ist, ob es der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken."

b) Nach dem Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung "(5)":

"(4) Das Gericht kann einen Auflagenvermittler oder sonst eine in der Sozialarbeit erfahrene Person ersuchen, die Teilnahme an Schulungen, Kursen oder Veranstaltungen zu vermitteln und erforderlichenfalls den Rechtsbrecher während des Besuches des Kurses oder der Veranstaltung zu beraten oder ihn bei seinen Bemühungen um einen Tausgleich anzuleiten und zu unterstützen."

3. Im § 58 Abs. 3 wird am Ende der Z 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

"3. die Probezeit und die Frist zur Erfüllung einer Auflage in den Fällen eines vorläufigen Verfolgungsverzichts und einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens auf Probe oder gegen Auflage (§§ 90b Abs. 2 und 3, 90d Abs. 3 StPO);

4. die Probezeit nach § 35 des Suchtmittelgesetzes."

Artikel III

Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz 1988, BGBl. Nr. 599/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 wird am Ende der Z 1 das Wort "oder" angefügt und am Ende der Z 2 die Wendung ", oder" durch einen Punkt ersetzt; Z 3 wird aufgehoben.

2. Im § 5 Z 7 wird die Wendung "und die Anwendung des § 42 StGB" aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

"Absehen von der Verfolgung".

b) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Sofern der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer strafbaren Handlung abzusehen, wenn

1. die Jugendstraftat nur mit Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Höchstmaß fünf Jahre nicht übersteigt,

2. die Schuld des Verdächtigen nicht als schwer anzusehen oder wegen der Tat nur eine geringe Strafe zu verhängen wäre und

3. weitere Maßnahmen nicht geboten erscheinen, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten."

4. § 7 hat zu lauten:

"§ 7. (1) Soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, um den Verdächtigen von mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten, hat die Staatsanwaltschaft einen Verfolgungsverzicht nach § 6 Abs. 1 davon abhängig zu machen, daß der Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht.

(2) Hat ein außergerichtlicher Tatausgleich stattgefunden, so ist § 6 Abs. 2 nicht anzuwenden."

5. § 8 hat zu lauten:

"§ 8. Sofern der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, hat das Gericht unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 2 und 3 das Strafverfahren nach Einleitung der Voruntersuchung oder Erhebung der Anklage bis zum Schluß der Hauptverhandlung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten oder des Verletzten einzustellen, wenn der Beschuldigte Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht."

6. § 9 samt Überschrift hat zu lauten:

"Vorläufiger Verfolgungsverzicht auf Probe oder gegen Auflage

§ 9. Sofern der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, hat die Staatsanwaltschaft auf die Verfolgung einer strafbaren Handlung vorläufig zu verzichten, wenn

1. die Jugendstraftat nur mit Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Höchstmaß fünf Jahre nicht übersteigt,

2. die Schuld des Verdächtigen nicht als schwer anzusehen wäre und

3. eine Bestrafung unter Berücksichtigung einer Maßnahme nach § 90b Abs. 2 bis 4 StPO nicht geboten wäre, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten."

7. *§ 10 samt Überschrift hat zu lauten:*

"Vorläufige Einstellung des Strafverfahrens auf Probe oder gegen Auflage

§ 10. Sofern der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, hat das Gericht unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Z 2 und 3 das Strafverfahren nach Einleitung der Voruntersuchung oder Erhebung der Anklage bis zum Schluß der Hauptverhandlung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten oder des Verletzten mit Beschluß vorläufig einzustellen."

8. *§ 11 wird aufgehoben.*

9. *Im § 14 tritt an die Stelle des Zitats "§§ 6, 8, 9, 12 und 13" das Zitat "§§ 6 bis 10, 12 und 13".*

10. *§ 19 samt Überschrift wird aufgehoben.*

11. *§ 20 samt Überschrift hat zu lauten:*

"Besondere Bestimmungen über Auflagen bei Jugendlichen

§ 20. (1) Die Auflage der Zahlung eines Geldbetrages (§ 90d Abs. 1 Z 1 StPO) soll nur vorgeschlagen werden, wenn anzunehmen ist, daß der Geldbetrag aus Mitteln gezahlt wird, über die der Verdächtige selbständig verfügen darf und ohne Beeinträchtigung seines Fortkommens verfügen kann. Die Höhe des zu entrichtenden Geldbetrages darf den Betrag nicht übersteigen, der einer Geldstrafe

von 60 Tagessätzen samt den im Fall einer Verurteilung zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens (§§ 389, 391 Abs. 1 StPO) entspräche.

(2) Die Erbringung einer gemeinnützigen Leistung (§ 90d Abs. 1 Z 2 StPO) darf täglich nicht mehr als sechs Stunden, wöchentlich nicht mehr als 18 Stunden und insgesamt nicht mehr als 120 Stunden in Anspruch nehmen."

12. § 21 wird aufgehoben.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte "einen Bewährungshelfer auch zu bestellen" werden durch die Worte "Bewährungshilfe auch anzuordnen" ersetzt.

b) Die Z 1 entfällt.

14. In den §§ 27, 28 und 39 sowie in der Überschrift zu § 28 werden die Worte "Geschworne", "Geschwornenbank", "Geschworenengericht" in allen Formen und Verbindungen durch die Worte "Geschworene", "Geschworenenbank", "Geschworenenengericht" ersetzt.

15. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 4 entfallen.

b) Im Abs. 2 wird das Zitat "§ 455 Abs. 3" durch das Zitat "§ 455 Abs. 2" ersetzt.

16. Im § 33 Abs 2 wird das Zitat "§§ 4 oder 6" durch das Zitat "§§ 4, 6 oder 9" ersetzt.

17. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Im Fall eines vorläufigen Verfolgungsverzichts oder einer vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens soll auch dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden, bevor sich der Verdächtige bereit erklärt, bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, Auflagen zu erfüllen oder sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen."

b) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Der Verfolgungsverzicht oder die Einstellung des Strafverfahrens nach Zahlung eines Geldbetrages, der vorläufige Verfolgungsverzicht, die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens, die Anklageschrift, der Strafantrag und gerichtliche Entscheidungen, mit denen der Jugendliche einer strafbaren Handlung schuldig gesprochen, die Strafe bestimmt, die Haft verhängt, fortgesetzt oder aufgehoben oder eine bedingte Strafnachsicht oder bedingte Entlassung widerrufen wird, sind auch dem gesetzlichen Vertreter bekanntzumachen, wenn dessen Aufenthalt bekannt und im Inland gelegen ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der gesetzliche Vertreter gegebenenfalls nach § 90k StPO zu belehren und von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß seine Teilnahme empfohlen werde."

18. Dem § 45 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Im Fall eines außergerichtlichen Tatausgleichs ist von einem Pauschalkostenbeitrag nach § 388 StPO abzusehen, wenn die Zahlung dieses Beitrags das Fortkommen des Jugendlichen erschweren würde."

19. § 48 Z 2 hat zu lauten:

"2. an einem außergerichtlichen Tatausgleich oder an der Vermittlung und Durchführung von Schulungen, Kursen und Auflagen mitzuwirken;"

Artikel IV

Änderungen des Finanzstrafgesetzes

Das Finanzstrafgesetz, BGBl Nr. 129/1958,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 757/1996,
wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Abs. 1 tritt an die Stelle des Zitats "§§ 2, 3, 5 Z 6, 9 bis 16 und 19 bis 22" das Zitat "§§ 2, 3, 5 Z 6, 9, 10, 12 bis 16, 20 und 22".

2. § 25 Abs. 3 und die Wendung "; mangelnde Strafwürdigkeit der Tat" in der Überschrift des § 25 werden aufgehoben.

3. Im § 31 Abs. 4 wird am Ende der lit. c) der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. d) angefügt:

"d) die Probezeit und die Frist zur Erfüllung einer Auflage in den Fällen eines vorläufigen Verfolgungsverzichts und einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens auf Probe oder gegen Auflage (§§ 90b Abs. 2 und 3, 90d Abs. 3 StPO)."

4. Nach dem § 198 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

"Zu § 34a.

§ 198a. Vor einem Absehen von der Verfolgung einer strafbaren Handlung hat der Staatsanwalt die Finanzstrafbehörde zu hören."

5. Nach dem § 202 wird folgende Bestimmung samt Überschrift eingefügt:

"Zu den §§ 90b und 90c.

§ 202a. Vor einem vorläufigen Verfolgungsverzicht auf Probe oder gegen Auflage hat der Staatsanwalt, vor einer vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens auf Probe oder gegen Auflage hat das Gericht die Finanzstrafbehörde zu hören."

Artikel V

Änderungen des Bewährungshilfegesetzes

Das Bewährungshilfegesetz, BGBl.Nr.146/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 762/1996, wird wie folgt geändert:

Der sechste Abschnitt samt Überschrift hat zu lauten:

"Mitwirkung am außergerichtlichen Tatausgleich sowie an der Vermittlung und Durchführung von Schulungen, Kursen und Auflagen

Allgemeine Bestimmungen

§ 29. (1) Am außergerichtlichen Tatausgleich (§ 90a der Strafprozeßordnung 1975) sowie an der Vermittlung und Durchführung von Schulungen, Kursen sowie gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen wirken auch Beamte und Vertragsbedienstete des Planstellenbereichs Bewährungshilfe des Bundesministeriums für Justiz mit.

(2) Soweit die Besorgung der im Abs. 1 erwähnten Aufgaben nicht einer privaten Vereinigung übertragen wird, ist am Sitz eines in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz für den Sprengel des Gerichtshofes eine Dienststelle für den außergerichtlichen Tatausgleich zu errichten und zu erhalten. Soweit dies wirtschaftlich geboten und mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 vereinbar erscheint, können Dienststellen geschaffen werden, die mehrere Sprengel von Gerichtshöfen erster Instanz umfassen.

(3) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des ersten und dritten Abschnitts dieses Bundesgesetzes sowie § 21 sinngemäß.

(4) Zur Vorbereitung einer bedingten Verfahrensbeendigung hat sich der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für den außergerichtlichen Tatausgleich auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes dazu zu äußern, welche Vorgangsweise nach dem IXa. Hauptstück der Strafprozeßordnung 1975 zweckmäßig wäre (§ 90h Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1975).

(5) Ersucht die Staatsanwaltschaft oder das Gericht um die Mitwirkung eines Konfliktreglers (§§ 90a Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1975) oder eines Auflagenvermittlers (§ 51 Abs. 4 des Strafgesetzbuches, § 90e Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1975), so hat der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für den außergerichtlichen Tatausgleich einen solchen zu bestellen.

Konfliktregler

§ 29a. (1) Am außergerichtlichen Tatausgleich wirken auf Ersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Sozialarbeit erfahrene Personen, die für diese Tätigkeit besonders geeignet sind, als Konfliktregler mit.

(2) Der Konfliktregler nimmt mit dem Verdächtigen und dem Verletzten Verbindung auf und unterrichtet sie über das Wesen des außergerichtlichen Tatausgleichs. Er erkundet die Bereitschaft des Verdächtigen, für die Tat einzustehen sowie allfällige Folgen der Tat auszugleichen, und belehrt ihn über seine Rechte und die Auswirkungen eines Tatausgleichs (§ 90k der Strafprozeßordnung 1975). Mit dem Verletzten klärt der Konfliktregler mögliche Forderungen und Erwartungen ab. Der Konfliktregler soll alle Beteiligten dabei unterstützen, einen Interessenausgleich herbeizuführen.

(3) Ein Tatausgleich kann auch auf Anregung des Verletzten vorbereitet werden.

(4) Der Konfliktregler ist in Ausübung seiner Tätigkeit befugt, mit Zustimmung des Verdächtigen oder des Verletzten in gerichtliche und verwaltungsbehördliche Akten sowie in solche von Körperschaften des öffentlichen Rechts über Verfahren,

welche diese Personen betreffen, Einsicht zu nehmen; auf sein Ersuchen sind ihm auch Ablichtungen daraus unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach Beendigung seiner Tätigkeit hat der Konfliktregler der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht einen Bericht zu übermitteln. Im Fall eines fehlgeschlagenen Ausgleichsversuchs kann sich der Bericht, soweit weitergehende Informationen eine positive Entwicklung des Verdächtigen gefährden würden, auf die Mitteilung beschränken, in welchem Umfang Gespräche stattgefunden haben.

(6) Der Konfliktregler ist im Umfang seiner Tätigkeit jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Geheimhaltung im Interesse der Beteiligten erforderlich ist.

Auflagenvermittler

§ 29b. (1) An der Vermittlung von Schulungen und Kursen (§ 51 Abs. 2 Z 4 und 5 des Strafgesetzbuches) sowie gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen (§ 90d Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975) sowie zur Beratung des Verdächtigen während deren Durchführung wirken auf Ersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Sozialarbeit erfahrene Personen als Auflagenvermittler mit.

(2) Der Auflagenvermittler unterrichtet den Verdächtigen über das Wesen einer bedingten Verfahrensbeendigung und den Inhalt der vorgeschlagenen gemeinnützigen Leistung, der Schulung oder des Kurses. Er berät den Verdächtigen erforderlichenfalls während der Erbringung der Auflage oder der Erfüllung der übernommenen Verpflichtung oder angeordneten Weisung. Er nimmt Kontakt mit der Einrichtung auf, bei welcher der Verdächtige die gemeinnützige Leistung erbringen soll, verständigt sie von Art und Ausmaß der zu erbringenden Leistung und holt die Zustimmung der Einrichtung zur Erbringung der Auflage ein. Er leitet den Verdächtigen bei seinen Bemühungen, zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen, an und unterstützt ihn dabei.

(3) Für die Tätigkeit des Auflagenvermittlers gilt § 29a Abs. 4 bis 6 sinngemäß."

Artikel VI

Änderung des Datenschutzgesetzes

Das Datenschutzgesetz, BGBl Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 632/1994, wird wie folgt geändert:

§ 55 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 sind auf das Strafregister (Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277) und auf das Register nach § 90I der Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr. 631, nicht anzuwenden."

Artikel VII

Förderung von Einrichtungen der Opferhilfe

(1) Die Einrichtung und der Betrieb von Stellen, in denen Personen, deren Rechte durch eine strafbare Handlung verletzt wurden, unterstützt und betreut werden (Opferhilfe), sind vom Bund zu fördern.

(2) Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hierfür nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel zu erfolgen und ist möglichst davon abhängig zu machen, daß aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften jeweils gleich hohe Zuschüsse geleistet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

(3) Zuschüsse dürfen physischen und juristischen Personen nur zur Errichtung und zum Betrieb solcher Stellen gewährt werden, die mit Rücksicht auf die Zahl der Personen, von denen zu erwarten ist, daß sie die dort angebotene Hilfe in Anspruch nehmen, zweckmäßig erscheinen und wirtschaftlich betrieben werden können.

(4) Vor der Gewährung eines Zuschusses hat sich der Förderungswerber dem Bund gegenüber zu verpflichten, über die widmungsgemäße Verwendung Bericht zu erstatten, Rechnung zu legen und zum Zweck der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses Organen des Bundes die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die Bücher und Belege und Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten. Ferner hat sich der Förderungswerber zu verpflichten, bei widmungswidriger Verwendung von Zuschüssen oder Nichteinhaltung der erwähnten Verpflichtungen die Zuschüsse dem Bund zurückzuzahlen, wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit einem Zinsfuß zu verzinsen ist, der 3 von Hundert über dem jeweils für die Eskomptierungen der Österreichischen Nationalbank maßgeblichen Zinsfuß liegt.

Artikel VIII

Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit XX. XX. XXXX in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind in Strafsachen nicht anzuwenden, in denen vor dem XX. XX. XXXX die Anklage rechtskräftig oder ein Antrag auf Bestrafung eingebracht wurde.

(3) Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Erläuterungen

VORBLATT

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative

In den letzten Jahren ist international ein Bemühen um neue Ansätze in der Reaktion auf strafbare Handlungen des unteren Kriminalitätsbereiches zu beobachten. Dabei steht die **Ergänzung des klassischen Strafprozesses** in der Abfolge Anklage - Hauptverhandlung - Urteil durch summarische und vereinfachte Erledigungsformen im Mittelpunkt des Interesses. Diese Überlegungen lassen in der internationalen Rechtsentwicklung eine Tendenz erkennen, vor allem im Bereich der Kleinkriminalität anstelle (vornehmlich) der Geldstrafe alternative Maßnahmen einzusetzen, die unnötige Stigmatisierungseffekte vermeiden und zugleich den berechtigten Interessen des Tatopfers, vor allem jenem auf Schadensgutmachung, effizienter und rascher dienen können. Diese Intentionen lassen sich unter der Sammelbezeichnung "**Diversions**" zusammenfassen. Unter Diversion versteht man demnach alle Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen - jedoch in der Regel unter der Voraussetzung der Zustimmung des Verdächtigen zur Erbringung bestimmter Leistungen ("Geldbuße", Schadensgutmachung, Verantwortungsübernahme gegenüber dem Opfer, gemeinnützige Arbeiten, Therapie usw.) - ermöglichen.

Die seit 1985 auch in Österreich, zunächst im Jugendstrafverfahren, verstärkt einsetzenden Diversionsüberlegungen wurden bereits auf das Erwachsenenstrafrecht ausgedehnt. Insbesondere wird der derzeit nur im Jugendrecht gesetzlich geregelte außergerichtliche Tatausgleich ("ATA") seit 1992 in einem Modellprojekt "Außergerichtlicher Tatausgleich bei Erwachsenen" ("ATA-E") auf der - allerdings unzureichenden - Rechtsgrundlage des § 42 StGB durchgeführt. Dieser Modellversuch hat zugleich deutlich werden lassen, daß diversionelle Verfahrenslösungen für Fälle, die einem Tatausgleich nicht zugänglich sind, im Erwachsenenstrafrecht fehlen. Der Erfolg des außergerichtlichen

Tatausgleichs bei Erwachsenen legt also nahe, diversionellen Reaktionsformen eine allgemeingültige und dauerhafte gesetzliche Grundlage zu geben.

Grundzüge der Problemlösung

Der Entwurf schlägt im wesentlichen vor, die bereits im Jugendgerichtsgesetz 1988 eingeführten Diversionen - mit entsprechenden Anpassungen - auf das allgemeine Strafrecht auszudehnen. Voraussetzung für die Anwendung solcher Lösungen soll in allen Fällen ein hinreichend geklärt Tatverdacht sein.

Alternativen

Zur gesetzlichen Regelung des außergerichtlichen Tatausgleichs bei Erwachsenen bietet sich keine Alternative an. Ein Teil der übrigen vorgeschlagenen Diversionsmaßnahmen könnte durch spezielle Bestimmungen für vereinfachte Verfahren wegen bestimmter Delikte (zB fahrlässige Körperverletzungen im Straßenverkehr) ersetzt werden. Eine einheitliche und für alle für eine vereinfachte Verfahrenserledigung in Betracht kommenden Fälle anwendbare Lösung ist jedoch vorzuziehen.

Kosten

Die Umsetzung des vorgeschlagenen Diversionskonzeptes ist mit Kosten - vor allem im Bereich der Sozialarbeit (Durchführung bzw. Ausbau des außergerichtlichen Tatausgleiches, Vermittlung von bestimmten Auflagen wie gemeinnützigen Leistungen) - verbunden. Ein Teil dieser Kosten wird im Hinblick auf den erfolgten sukzessiven Ausbau des Modellprojektes ATA-E schon jetzt vom Justizressort getragen. Die zu erwartenden zusätzlichen Kosten im (nach den bisherigen Erfahrungen mit dem Modellprojekt geschätzten) Ausmaß von ca. 25 - 30 Millionen Schilling wurden in der Budgetplanung, insbesondere im Budgetprogramm für die Jahre 1996 - 2000, berücksichtigt.

Die für den Bereich der Kleinkriminalität vorgeschlagenen vereinfachten Verfahrensabläufe werden eine derzeit noch nicht bezifferbare, aber spürbare Verminderung des Aufwandes der Justizbehörden bewirken, insbesondere durch eine geringere Inanspruchnahme der Gerichte; allerdings werden die Staatsanwaltschaften (Bezirksanwälte) stärker als bisher belastet werden, weil die Diversionsmöglichkeiten vornehmlich von den Anklagebehörden wahrzunehmen sein werden.

Durch die dem Bund im Rahmen von Auflagen zufließenden Zahlungen ("Geldbußen") sind erhebliche Einnahmensteigerungen zu erwarten, denen allerdings voraussichtlich geringere Einnahmen aus Geldstrafen gegenüberstehen werden, weil zu erwarten ist, daß ein nicht unerheblicher Teil der bislang verhängten Geldstrafen durch die erwähnten Zahlungen ersetzt werden wird. Aus einem Überschuß sollen Einrichtungen gefördert werden, die sich die Unterstützung von Opfern strafbarer Handlungen zum Ziel gesetzt haben.

Der neu vorgesehene Pauschalkostenbeitrag des Verdächtigen beim außergerichtlichen Tatausgleich wird zu Einnahmen in Höhe von rund 2 Millionen Schilling führen.

Die Haftungsübernahme durch den Bund im Fall der Schädigung Dritter bei der Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 90 f StPO) wird voraussichtlich keine ins Gewicht fallenden Kosten verursachen, zumal auf Grund der für das Jugendstrafrecht geltenden gleichartigen Auslobung des Bundes seit 1990 kein Schadensfall eingetreten ist.

EU-Konformität

Der Entwurf enthält keine Vorschläge, die EU-Recht berühren.

Erläuterungen

Allgemeines

1. Unter **Diversio**n versteht man alle Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglichen. Mit Diversionsmaßnahmen sollen kriminalpolitische Ziele auch ohne aufwendigen und förmlichen Strafprozeß mit informellen und vom Verdächtigen freiwillig akzeptierten Reaktionen anstelle der herkömmlichen Geld- oder Freiheitsstrafen erreicht werden (BURGSTALLER in: Perspektiven der Diversio

n in Österreich, 123 ff).

Ausgangspunkte für Diversionsüberlegungen sind zunächst im berechtigten Wunsch nach einer verstärkten Einbeziehung der durch Straftaten in ihren Rechten verletzten Personen in das Strafverfahren und vor allem in der Betonung des Aspekts der Wiedergutmachung beim strafrechtlichen Rechtsgüterschutz zu sehen. Eine tatbezogene Reuehandlung als Reaktion auf sozial verpönte

Verhalten stellt das strafrechtlich geschützte Rechtsgut deutlicher in den Vordergrund als eine abstrakte Sanktion. Darüber hinaus ist von Wiedergutmachungsakten eines Verdächtigen, dem im Zuge von Ausgleichsbemühungen der Wert des von ihm zuvor beeinträchtigten Rechtsgutes vor Augen geführt wird, am ehesten erzieherische Wirkung zu erwarten. Diesen Überlegungen kommt umso mehr Gewicht zu, als kriminologische Forschungsergebnisse auf eine weitgehende Austauschbarkeit der ("klassischen") strafrechtlichen Sanktionen hindeuten. Untersuchungen in den Vereinigten Staaten und in mehreren Ländern Westeuropas (vgl. SCHROLL, Diversio

als Ausdruck eines Paradigmenwechsels der Strafrechtsdogmatik, MOOS-FS [1997], 260 mwN) belegen, daß Rückfallsquoten unabhängig davon, ob eine strengere oder eine mildere Strafenpraxis angewendet wird, im wesentlichen gleich bleiben. Diese Ergebnisse der Sanktionenforschung werden auch durch österreichische Untersuchungen bestätigt (PILGRAM, Die erste österreichische Rückfallsstatistik - ein Mittel zur Evaluation regionaler Strafenpolitik, ÖJZ 1991, 577 ff). Eine Erweiterung der Reaktionsmöglichkeiten über die

herkömmlichen Sanktionen hinaus erscheint daher im Sinne des Subsidiaritätsprinzips innerhalb des Strafrechts bzw. der Ökonomie des Strafens geboten (vgl. LÖSCHNIG-GSPANDL, Die Wiedergutmachung im österreichischen Strafrecht - Auf dem Weg zu einem neuen Kriminalrecht? Wien 1996). Solche Alternativen bieten sich für die Bereiche der Klein- und - in besonders gelagerten Fällen - der mittleren Kriminalität mit Diversionsmaßnahmen an, während im Bereich der Schwermriminalität andere Überlegungen im Vordergrund stehen, weil der Gedanke des Schutzes der Gesellschaft dort wesentlich höheres Gewicht hat.

Die Diversion bietet den weiteren Vorteil, die Strafverfolgungsbehörden durch vereinfachte Verfahren bei der Bearbeitung von Kleinkriminalität zu entlasten, womit der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit sinnvoll verlagert und allenfalls frei werdende Ressourcen gegen die schwere und organisierte Kriminalität eingesetzt werden können. Dieser Einsparungseffekt darf allerdings nicht überbewertet werden: Vor allem Diversionkonzepte, die ein Tätigwerden von Sozialarbeitern voraussetzen, wie etwa der außergerichtliche Tatausgleich oder zum Teil die Erbringung von gemeinnützigen Leistungen, werden auf der Justizebene, insbesondere bei den Staatsanwaltschaften, erhebliches persönliches Engagement der Entscheidungsträger erfordern und zusätzliche Personalkosten für qualifizierte Kräfte aus der Sozialarbeit verursachen.

2. Diversionelle Maßnahmen bringen **keine Entkriminalisierung** mit sich. Der wesentliche Ansatz der Kriminalpolitik liegt darin begründet, daß die Gesellschaft auf strafbare Handlungen hinreichend normbewahrend reagiert und weder den Verdächtigen aus seiner Verantwortung entläßt, noch das Vertrauen der Allgemeinheit in den Bestand und in die Bewährung des Rechts enttäuscht (MOOS, SchwZStrR III 1993, 60). Dazu ist aber nicht in jedem Fall ein förmliches Verfahren notwendig, das mit Schuldspruch und Strafe endet und zu einer Eintragung im Strafregister führt. In vielen Fällen läßt sich bei grundsätzlicher Aufrechterhaltung der Strafdrohung und des Sanktionierungssystems mit staatlichen Reaktionen das Auslangen finden, die zwar den Bedürfnissen der Spezial- wie auch der Generalprävention genügen, aber nicht die Wirkungen einer gerichtlichen Verurteilung haben. Die wesentlichsten Vorteile der Diversion gegenüber der

materiellrechtlichen Entkriminalisierung bestehen gerade darin, daß die Strafbarkeit des vorgeworfenen Verhaltens außer Diskussion bleibt und daß die Einleitung von Diversionsmaßnahmen keineswegs den Verzicht auf ein Strafverfahren, sondern im Gegenteil die Möglichkeit (der Einleitung bzw. Fortsetzung) eines solchen voraussetzt, und daß ein solches gerade dann durchgeführt wird, wenn im Rahmen der Diversion keine das Strafbedürfnis befriedigende Lösung erreicht werden kann. Diversion versteht sich daher nicht als Entkriminalisierung, sondern als prozessuale Alternative zu dieser innerhalb des strafrechtlichen Reaktionssystems.

3. Das geltende österreichische Recht kennt bereits eine Reihe von Möglichkeiten diversionellen Vorgehens. Vor allem im Jugendstrafrecht ist der Diversionsgedanke bereits umfassend verwirklicht (vgl §§ 4 Abs. 2 Z 2 und Z 3, 6 Abs. 1 und 2, 7, 8 und 9 JGG). Aber auch im allgemeinen Strafrecht finden sich Diversionslösungen (zB § 3 Abs. 2 MilStG, §§ 118 Abs. 3, 167 Abs. 1, 170, 178 StVG, § 9 Abs. 3 ARHG, § 114 Abs. 3 ASVG sowie die schon seit 25 Jahren unter dem Schlagwort "Therapie statt Strafe" bekannten Möglichkeiten der §§ 17 und 19 SGG bzw. der §§ 35 und 37 SMG), wobei insbesondere das Modellprojekt für den außergerichtlichen Tatausgleich - Erwachsene (ATA-E) hervorzuheben ist, das seit 1992 - in nunmehr schon etwa der Hälfte der österreichischen Gerichtssprengel - durchgeführt wird.

Seit dem Frühjahr 1985, dem Beginn des Justizexperiments "Konfliktregelung bei Jugendlichen" in einigen Gerichtssprengeln, bis einschließlich September 1996 wurden den Dienst- und Geschäftsstellen für Bewährungshilfe insgesamt knapp 25.000 Fälle zugewiesen. Bei jugendlichen Verdächtigen gelang dabei in ca 85 % aller bearbeiteten Fälle ein Ausgleich, bei erwachsenen Verdächtigen in ca 70 %. Während des Jahres 1996 waren bereits mehr als 5.200 Fälle zu registrieren, wovon jeweils etwa die Hälfte jugendliche und erwachsene Verdächtige betrafen. Für den Fall des Vollausbaus des Modellprojekts ATA-E ist - auf der derzeit geltenden Rechtsgrundlage - schätzungsweise mit einer jährlichen Zuweisung von ca. 7.400 Fällen erwachsener Verdächtiger zu rechnen; zusammen mit den Tatausgleichsverfahren bei Jugendlichen ergäbe dies bei bundesweiter Anwendung des ATA eine zu erwartende jährliche Zuweisung von zumindest 10.000 Fällen. Die

beim ATA tätigen Sozialarbeiter würden also in Konflikten vermitteln, an denen jährlich zumindest 20.000 Personen (Verdächtige und Opfer) beteiligt sind.

Die bestehenden Möglichkeiten der Diversion sind jedoch unvollständig und daher nicht in ausgewogener Weise einsetzbar. Vor allem eignet sich der ATA in der Regel nicht für Fälle ohne individuelles Tatopfer, für Fälle, die beim Versuch geblieben sind, aber auch für den Bereich der Straßenverkehrsdelikte - im Hinblick auf die Sicherstellung des Schadenersatzes durch die Haftpflichtversicherung - oder für Delikte, die eher eine gleichförmige (zivil- und) strafrechtliche Reaktion erfordern, wie zB für den Ladendiebstahl. Damit sind aber große Teile der Alltags- und Kleinkriminalität von Diversionsmaßnahmen bisher weitgehend ausgeschlossen.

Es ist demnach ein Gebot der Gleichbehandlung und der Gerechtigkeit, die Möglichkeit zur diversionellen Erledigung von Strafverfahren auf die volle Breite der hierfür geeigneten Straffälle zu erweitern und den Rechtsanwendern eine ausgewogene "Palette" von Reaktionsformen zur Verfügung zu stellen.

Die Schaffung eines solchen Gesamtkonzeptes "schlichter" und "intervenierender" Diversion wurde in den letzten Jahren auch bei einer Reihe von Fachtagungen in Österreich gefordert bzw. allgemein befürwortet, so bei der interdisziplinären Tagung "Perspektiven der Diversion in Österreich" (Innsbruck, April 1994; Schriftenreihe des BMJ Nr. 70), beim Fortbildungsseminar aus Strafrecht und Kriminologie in Ottenstein (Februar 1995; Schriftenreihe des BMJ Nr. 76) sowie bei der Österreichischen Richterwoche 1996 in Rust (Entwicklungslinien im Straf- und Strafprozeßrecht, Schriftenreihe des BMJ Nr. 82). Die Strafrechtslehre befaßte sich in den letzten Jahren eingehend mit den dogmatischen Grundlagen und den Entwicklungsmöglichkeiten der Diversion in Österreich (vgl. zuletzt BURGSTALLER, Aktuelle Wandlungen im Grundverständnis des Strafrechts, JBI 1996, 362 ff; MOOS, Der Außergerichtliche Tausgleich für Erwachsene als strafrechtlicher Sanktionsersatz, JBI 1997, 337 ff; LÖSCHNIG-GSPANDL, Die Wiedergutmachung im österreichischen Strafrecht - Auf dem Weg zu einem neuen Kriminalrecht? Wien 1996).

4. In der **Bundesrepublik Deutschland** bestehen Diversionsmöglichkeiten bereits seit 1924 (schlichter Verfolgungsverzicht - § 153 dStPO) bzw 1975 (intervenierende Diversion - § 153a dStPO). In der deutschen Praxis wurde die Anwendung solcher Reaktionsformen nach und nach ausgedehnt. Im Jahre 1993 kam es bereits bei 47% aller dringend tatverdächtigen Erwachsenen zu einer diversionellen Verfahrenserledigung; bei den Jugendlichen betrug der Divisionsanteil 65% (HEINZ, Strafrechtliche Probleme der Gegenwart 23, 89 und 97). Dabei dominiert die Geldbuße (SCHÖCH in: Perspektiven der Diversion in Österreich, 107).

Auch in zahlreichen **anderen Rechtsordnungen** werden schon seit langem auf der Grundlage des strafprozessualen Opportunitätsprinzips diversionelle Reaktionsformen angewendet (Verwarnung, "Transaktion", vorläufige Einstellung des Strafverfahrens usw.). In Staaten mit Legalitätsprinzip wurden zumeist entsprechende Ausnahmen mit ähnlichem Effekt eingeführt. Heute gibt es kaum noch Rechtsordnungen mit striktem Verfolgungszwang (Legalitätsprinzip) und ohne die Möglichkeit der Diversion.

Die breite internationale Entwicklung zur diversionellen Erledigung einfacherer Straffälle wurde auch durch zahlreiche Empfehlungen internationaler Organisationen und strafrechtlicher Vereinigungen in dieser Richtung gefördert (s. zB die Empfehlung Nr. R (87)18 des Europarates über die Vereinfachung der Strafrechtspflege; letztere empfiehlt insbesondere: "Der Grundsatz diskretionärer Strafverfolgung (Opportunitätsprinzip) sollte eingeführt oder seine Anwendung erweitert werden, soweit die historische Entwicklung und die Verfassung der Mitgliedstaaten dies zuläßt; andernfalls sollten Maßnahmen mit gleicher Zweckbestimmung entwickelt werden".).

5. In **verfassungsrechtlicher Hinsicht** ist ein Verfolgungsverzicht - gleichgültig aus welchen Gründen er erfolgt - eine Konsequenz der sowohl in Art. 90 Abs. 2 B-VG verankerten als auch aus Art. 6 Abs. 1 MRK ableitbaren Anklagebefugnis der Staatsanwaltschaft. Sofern der Staatsanwalt einen Verfolgungsverzicht davon abhängig macht, daß der Verdächtige bestimmte, vom

öffentlichen Ankläger definierte Vorleistungen erbringt, liegt aber keine mit Zwangsgewalt durchsetzbare staatliche "Entscheidung" vor, zumal es dem Verdächtigen offensteht, das "Anbot" des Staatsanwalts abzulehnen (oder ihm bloß nicht zu entsprechen). Ein solcher Diversionsvorgang widerspricht daher auch nicht dem richterlichen Sanktionsmonopol. Der belastende Charakter der vom Verdächtigen erwarteten Leistung resultiert nicht daraus, daß ihm ein staatliches Organ diese Maßnahme gegen seinen Willen aufbürden würde; vielmehr unterwirft sich der Angezeigte dieser Belastung freiwillig, wobei er in der Regel das sonst zu erwartende Strafverfahren und dessen drohende Folgen mit seiner "Gegenleistung" abwägen wird. Das "Anbot" des öffentlichen Anklägers eröffnet dem Verdächtigen also lediglich eine zusätzliche Verfahrensoption. Als Voraussetzung der "freiwilligen Unterwerfung" wird allerdings zu fordern sein, daß der Verdächtige ausreichende Möglichkeiten hatte, sich über die Konsequenzen und die Reichweite seiner Entscheidung, diese Option in Anspruch zu nehmen oder auszuschlagen, zu informieren; der Freiwilligkeitsaspekt aller Diversionslösungen ist praktisch wie dogmatisch von fundamentaler Bedeutung. Er wird dadurch unterstrichen, daß der Verdächtige bis zur Zahlung der "Geldbuße" oder bis zum Ende der Probezeit die Fortsetzung des Verfahrens verlangen kann; bei den anderen diversionellen Erledigungen bedarf es vor der Divisionsentscheidung sogar seiner ausdrücklichen Zustimmung zu dieser Form der Verfahrensbeendigung.

Eine "Entscheidung" nach dem vorgeschlagenen IXa. Hauptstück ruft auch nicht die Wirkungen eines Urteils hervor. Anders im Mandatsverfahren nach den §§ 460 ff StPO: Bei einer Strafverfügung steht dem Beschuldigten zwar eine 14-tägige Überlegungsfrist zu, innerhalb deren er einen Einspruch erheben kann, doch muß er rechtzeitig tätig werden, um zu verhindern, daß die erlassene Strafverfügung rechtskräftig wird und einem Urteil gleichsteht. Bleibt er während der Einspruchsfrist untätig, so ist er gerichtlich verurteilt, ohne daß zuvor eine mündliche Verhandlung stattgefunden hätte. Diese grundrechtliche Problematik des Mandatsverfahrens indiziert den Ersatz der Strafverfügung durch ein (Diversions-)Verfahren, das die tatsächliche Akzeptanz der vereinfachten Erledigung des Anzeigevorwurfs durch den Verdächtigen gewährleistet (siehe auch Erläuterungen zu Art. I Z 2 bis 17, 3.8.2.).

6. Jede "intervenierende" Diversionsmaßnahme soll - außerhalb des Strafregisters, das Verurteilungen vorbehalten ist - derart **registriert** werden, daß sie im Fall neuerlicher Strafanzeigen den Strafverfolgungsbehörden (und nur diesen) zur Kenntnis gelangt. Dadurch soll bei einer erwogenen neuerlichen Diversion die ausreichende Berücksichtigung der Präventionsaspekte gewährleistet werden. Der Verzicht auf eine (neuerliche) diversionelle Erledigung mit der Begründung, daß sich der Verdächtige bereits einmal strafbar gemacht habe, würde allerdings gegen die Unschuldsvermutung verstoßen. Umso mehr wäre es unzulässig, den mit Diversion erledigten Vorwurf einer strafbaren Handlung in einem (späteren) Strafverfahren als Erschwerungsgrund heranzuziehen: schuldig ist nur derjenige, dessen Schuld in einem gerichtlichen Verfahren rechtskräftig festgestellt wurde.

Der Verdächtige soll aber, wie schon erwähnt, jederzeit die Möglichkeit haben, die Einleitung bzw Fortsetzung des Strafverfahrens zu verlangen (vgl. § 38 Abs. 1 Z 3 SMG im Hinblick auf die Registrierung nach § 24 SMG und § 11 Abs. 1 JGG im Hinblick auf die Erfassung von diversionell beendeten Jugendstrafverfahren beim Pflegerschaftsgericht nach § 33 Abs. 1 JGG) und dadurch die belastenden Effekte der Registrierung einer Diversionsmaßnahme zu verhindern. Er muß daher rechtzeitig auch über die möglichen Konsequenzen dieser Registrierung und sein Recht, ein Strafverfahren zur Entkräftung des Anzeigevorwurfs zu verlangen, belehrt werden.

7. Diversion soll **grundsätzlich vom öffentlichen Ankläger** angewendet werden; dies einerseits aus dogmatischen Gründen, weil Diversionsmaßnahmen alternative Möglichkeiten sind, das Anklagerecht wahrzunehmen, andererseits aus verfahrensökonomischen Überlegungen, weil auf diese Weise der größte Einsparungseffekt erzielt werden kann.

Dies schließt aber nicht aus, daß **auch das Gericht** von der Führung eines Strafverfahrens abzusehen hat, wenn die Anklage diversionell erledigt werden kann. Denn der in der Verfassung verankerte Grundsatz, daß im Strafverfahren der

Anklageprozeß gilt (Art. 90 Abs. 2 B-VG), bedeutet in formeller Hinsicht nur, daß ein Strafverfahren lediglich auf Grund eines Verfolgungsantrags des berechtigten Anklägers eingeleitet oder fortgesetzt werden darf, nicht aber, daß die richterliche Funktion inhaltlich reduziert würde. Voraussetzung dafür, daß ein Gericht eine Anklage diversionell erledigt, ist daher ein konkreter Verfolgungsantrag des öffentlichen Anklägers, also entweder ein Antrag auf Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung oder ein Antrag auf Bestrafung. Im Fall von (auch gerichtlichen) Vorerhebungen kann das Gericht über den Strafverfolgungsantrag des Anklägers (noch) nicht absprechen; auch muß es dem Staatsanwalt (Bezirksanwalt) unbenommen bleiben, die Erhebungen durchführen zu lassen, die ihm die Entscheidung über sein Recht, Anklage zu erheben, ermöglichen.

8. Der schlichte Verfolgungsverzicht nach dem neuen **§ 34a Abs. 1 StPO** soll allerdings nur dem Ankläger zustehen, weil es sich dabei um einen folgenlosen Verzicht auf das Anklagerecht handelt: Bei inhaltlichen Voraussetzungen, die dem § 42 StGB vergleichbar sind, soll auf eine Verfolgung aus Opportunitätsgründen ("minima non curat praetor") verzichtet werden und nicht - wie nach § 42 StGB - deswegen, weil keine strafbare Handlung vorliege. Die Zurücklegung der Anzeige nach § 34a StPO soll in ihren Folgen daher jener nach § 90 StPO gleichgestellt sein; auch eine allfällige Fortsetzung des Verfahrens soll unter den gleichen Voraussetzungen möglich sein.

Schließlich soll der Privatbeteiligte nach einer Einstellung nach § 34a StPO in gleicher Weise die Möglichkeit offenstehen, **anstelle des öffentlichen Anklägers die Anklage** zu übernehmen, wie im Falle einer Einstellung nach § 90 StPO (§§ 48 Z 2, 449 StPO). Dies ist bei den anderen (intervenierenden) Diversionsformen nicht der Fall, weil diese die Anklage materiell erledigen, sodaß es dem Privatbeteiligten nicht zustehen kann, anstelle des Staatsanwalts eine weitere Verfolgung einzuleiten oder fortzusetzen.

9. Die **Position des Opfers** soll **gestärkt** werden; auf dessen berechnete Interessen ist jedenfalls Bedacht zu nehmen (§ 90j Abs. 1 StPO). Maßnahmen der Diversion sollen in besonderer Weise die Interessen des "Verletzten", also der von

der tatbildlichen Rechtsgutsbeeinträchtigung betroffenen Person, wahren. Der Verletzte soll sich - unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter - aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können:

In Bemühungen um einen außergerichtlichen Tatausgleich ist der Verletzte - sofern er dazu bereit ist - stets einzubeziehen (§ 90a Abs. 3 StPO). Vor einem Verfolgungsverzicht ist der Verletzte zu hören, sofern dies nach Maßgabe seiner Interessen erforderlich ist (§ 90j Abs. 2 StPO; vgl. auch Erläuterungen zu Art. I Z 2 bis 17, 2.2.). In diesem Zusammenhang soll es künftig daher auch möglich sein, dem Verdächtigen solche spezifisch opferbezogenen Verpflichtungen oder Auflagen als Voraussetzung für eine vorläufige Verfahrensbeendigung aufzuerlegen, die im Fall eines Schuldspruchs als Weisungen ausgesprochen werden könnten, wie beispielsweise, Kontakte zu der von der Straftat betroffenen Person zu unterlassen (§ 51 Abs. 2 Z 1 StGB) oder sich anstelle der Schadensgutmachung - wenn diese etwa von dritter Seite erfolgte - um einen sonstigen Folgenausgleich zu bemühen (§§ 90d Abs. 1 Z 3 StPO, 51 Abs. 2 Z 6 StGB; siehe auch Erläuterungen zu Art. I Z 18), wobei die verletzte Person von einer Verpflichtung oder Auflage, die unmittelbar ihre Interessen berührt, zu verständigen ist (§§ 90j Abs. 2 zweiter Satz, 494 Abs. 2 StPO; siehe auch Erläuterungen zu Art. I Z 2 bis 17, 3.3.).

Der Entwurf sieht auch vor, daß das Bundesministerium für Justiz aus voraussichtlich zu erzielenden Mehreinnahmen (siehe Vorblatt - Kosten) nach dem Vorbild der Haftentlassenenhilfe (vgl. Art. II der Bewährungshilfegesetznovelle 1980) **Einrichtungen der Opferhilfe fördert** (Art VII). Dabei sollen insbesondere auch Einrichtungen unterstützt werden, die sich der Betreuung von minderjährigen Opfern oder von Personen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden, widmen.

10. Beim außergerichtlichen Tatausgleich wird ein als **Konfliktregler** bezeichneter, besonders geschulter oder erfahrener Sozialarbeiter eingeschaltet, dem es obliegt, die für den Ausgleich notwendigen Kontakte zwischen Verdächtigem und Opfer herzustellen. Der Konfliktregler schafft für die in den Täter-Opfer-Ausgleich einbezogenen Personen Abstand von der förmlichen, oft

unpersönlich wirkenden Justizebene und fördert die gegenseitige Gesprächsbereitschaft und damit den Konsens der Konfliktparteien.

Ein wesentliches Element des bisherigen Erfolges des außergerichtlichen Tatausgleiches, sowohl bei jugendlichen als auch bei erwachsenen Verdächtigen, bildet die Praxis, auf lokaler Ebene in regelmäßigen informellen Zusammenkünften von Richtern und Staatsanwälten mit Sozialarbeitern die Auswahlkriterien für die Fallzuweisungen zu erarbeiten. Dadurch konnten die Erwartungen von Justizorganen und Sozialarbeitern ausgetauscht und abgeglichen und das gegenseitige Verständnis zwischen diesen Berufsgruppen gefördert werden.

Die besondere Bedeutung der Sozialarbeit im Rahmen sonstiger Diversionprojekte manifestiert sich auch in der Einbindung von Sozialarbeitern in das Auflagenmodell nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 9 Abs. 1 Z 2 JGG). Auch dieses Tätigkeitsfeld erweitert die klassische Betreuungsarbeit um eine eigenständige sozialarbeiterische Funktion. Der **Auflagenvermittler** soll nicht nur die Kontakte zu jenen Einrichtungen knüpfen, bei denen gemeinnützige Leistungen erbracht, Kurse absolviert oder Schulungen durchgeführt werden können, sondern auch die Koordination zwischen dem Verdächtigen und der Institution wahrnehmen. Schließlich kann dem Auflagenvermittler auch eine gewisse Supervisionsfunktion in bezug auf die Mitarbeiter jener Einrichtungen zukommen. Die Praxis zeigt, daß im Falle einer vom Verdächtigen übernommenen Verpflichtung zur Leistung gemeinnütziger Arbeit oder zum Besuch von Schulungen oder Kursen eine Einbindung der Dienst- oder Geschäftsstelle des außergerichtlichen Tatausgleichs als Koordinationsstelle schon bei der Auswahl von geeigneten Fällen den Erfolg der Diversionsmaßnahme wesentlich begünstigt (vgl. §§ 90h Abs. 2 StPO, 29 Abs. 4 BewHG). Jedenfalls aber sollte eine Diversionsmaßnahme mit solchen Auflagen oder Schulungs- und Kursverpflichtungen nach Möglichkeit von Sozialarbeitern vorbereitet und begleitet werden (§ 90e Abs. 2 StPO; § 51 Abs. 4 StGB).

11. Allgemeine Voraussetzungen der Diversion und Grenzen ihrer Anwendung:

11.1. Ausgangspunkt jeder Diversion (§§ 90a Abs. 1 und 2, 90b Abs. 1, 90c StPO; §§ 6 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10 JGG) ist zunächst ein **hinreichend geklärter Sachverhalt**. Ein umfassendes Geständnis ist jedoch nicht unbedingt vorauszusetzen; es genügt, wenn der Verdächtige bereit ist, der Sache nach Verantwortung für die ihm angelastete Tat zu übernehmen. Bei unklarer Beweislage ist eine Diversionsmaßnahme hingegen ausgeschlossen.

11.2. Eine diversionelle Erledigung eines bereits eingeleiteten Strafverfahrens soll grundsätzlich **bis zum Schluß der Hauptverhandlung** möglich sein. In der Praxis des Jugendstrafverfahrens zeigt sich, daß immer wieder erst in der Hauptverhandlung Indikatoren für eine diversionelle Erledigung hervorkommen. In einem solchen Fall soll das Gericht tätig werden; der Staatsanwalt, der ja bereits eine Anklage eingebracht hat, sollte einen entsprechenden Antrag stellen (§ 90h Abs. 1 StPO).

11.3. Diversion bildet lediglich einen Teil des strafrechtlichen Reaktionsspektrums; diese Alternative zur förmlichen Strafe kann selbstverständlich nicht in allen Strafverfahren und bei allen Verdächtigen zum Tragen kommen. Grundsätzlich reichen die vorgeschlagenen schuld- und präventionsbezogenen Anwendungsvoraussetzungen für Diversionsmaßnahmen (§§ 34a Abs. 1 Z 1 und 2, 90a Abs. 1 Z 2 bis 4, 90b Abs. 1 Z 2 und 3 StPO; §§ 6 Abs. 1 Z 2 und 3, 9 Abs. 1 Z 2 und 3 JGG) zwar aus, um eine allenfalls überzogene Anwendung zu verhindern. Dennoch soll - dem Jugendgerichtsgesetzes folgend - der Bereich der selbständigen Verfahrenserledigung durch den Staatsanwalt nach oben hin auch **durch Strafraumen begrenzt** werden. Dieser Bereich soll nach dem Entwurf im Erwachsenenstrafrecht jene Delikte erfassen, die nur mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Höchstmaß fünf Jahre nicht übersteigt. Im Jugendstrafverfahren hingegen soll die bereits bestehende, doppelt so hohe Obergrenze beibehalten werden (für eine Jugendstraftat ist das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe gemäß § 5 Z 4 JGG auf die Hälfte des für Erwachsene geltenden Strafmaßes herabgesetzt). Eine darüber hinausgehende Einschränkung des diversionellen Handlungsspielraums durch eine niedrigere Strafobergrenze wäre nicht sachgerecht und würde zu Wertungsproblemen führen, weil sich in der

Praxis immer wieder Sachverhaltskonstellationen ergeben, die zwar einem Tatbestand mit abstrakt hohem Strafraumen zu unterstellen sind, in denen nach Lage des konkreten Falles aber bloß geringes Unrecht oder ein so niedriges Maß der Schuld vorliegt, daß mit Diversionsmaßnahmen das Auslangen zu finden ist. So wird besonders in Sprengeln mit längerer ATA-E-Erfahrung die dreijährige Strafobergrenze des § 42 StGB schon jetzt als unzweckmäßige Einschränkung empfunden (vgl. SCHARMÜLLER, Außergerichtlicher Tatausgleich für Erwachsene im Rechtsalltag, Jahrbuch 1994 für Rechts- und Kriminalsoziologie, 157 f; MOOS, Der Außergerichtliche Tatausgleich für Erwachsene als strafrechtlicher Sanktionsersatz, JBI 1997, 356). Schließlich versteht es sich von selbst, daß "intervenierenden" Diversionsformen ein weiterer Anwendungsbereich zukommt als dem schlichten Verfolgungsverzicht, für den § 34a StPO ebenso wie derzeit § 42 StGB eine Obergrenze von drei Jahren Freiheitsstrafe vorsieht.

Daß Diversionsmaßnahmen im allgemeinen umso häufiger in Betracht kommen werden, je niedriger die angedrohte Strafe ist, und umso weniger häufig, je höher die Strafdrohung, bedarf keiner näheren Begründung.

11.4. Hingegen soll - gleichfalls dem Jugendgerichtsgesetz folgend - Diversion durch die **Gerichte nicht durch Strafobergrenzen limitiert** werden; dies vor allem deswegen, weil richterliche Diversionsmaßnahmen gegebenenfalls der Kontrolle durch die Rechtsmittelinstanzen unterliegen, aber auch zu dem Zweck, in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine Diversion auch bei einem abstrakt vorgegebenen Strafraumen von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe zu ermöglichen (siehe auch Erläuterungen zu Art. I Z 2 bis 17, 1.1.).

Der wesentliche Inhalt des Entwurfes läßt sich wie folgt zusammenfassen:

A. Änderungen der Strafprozeßordnung

Schaffung einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage für Diversionsmaßnahmen durch Einfügen eines neuen IXa. Hauptstückes über den außergerichtlichen Tatausgleich und die bedingte Beendigung des Verfahrens

(Verfolgungsverzicht des Staatsanwaltes bzw. Einstellung durch das Gericht nach außergerichtlichem Tatausgleich, auf Probe oder gegen Auflage); Umwandlung der materiellrechtlichen Bestimmung des § 42 StGB in einen prozessualen Verfolgungsverzicht nach § 34a StPO; Einführung eines Nichtigkeitsgrundes bezüglich der Berücksichtigung diversioneller Maßnahmen; Schaffung einer Rechtsgrundlage für die ADV-mäßige Registrierung von Diversionsmaßnahmen und von diversionell beendeten Strafverfahren samt Regelungen über Auskunftsrecht und Richtigstellung von Daten; Aufhebung des III. Unterabschnitts des XXVI. Hauptstücks (Mandatsverfahren).

B. Änderungen des Strafgesetzbuches

Erweiterung des demonstrativen Katalogs der Weisungen (§ 52 StGB); Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme eines Auflagenvermittlers durch das Gericht; Erweiterung der Voraussetzungen für die Hemmung der Verjährung.

C. Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes

Anpassungen an die Änderungen der StPO.

D. Änderungen des Finanzstrafgesetzes

Anpassungen an die Änderungen der StPO, des StGB und des JGG.

E. Änderungen des Bewährungshilfegesetzes

Anpassung und Ergänzung der Bestimmungen über die Mitwirkung am außergerichtlichen Tatausgleich sowie an der Vermittlung von Schulungen, Kursen und Auflagen; Definition der Aufgaben von Konfliktreglern und Auflagenvermittlern.

F. Änderung des Datenschutzgesetzes

Festschreibung, daß die Vorschriften des DSG auf die zugleich in der StPO geschaffenen Regelungen bezüglich Auskunftsrecht, Richtigstellung und Löschung von Daten über diversionell beendete Strafverfahren nicht anwendbar sind.

G. Förderung von Einrichtungen für Opferhilfe

Gesetzliche Verankerung der Förderung von Einrichtungen der Opferhilfe durch den Bund nach Maßgabe verfügbarer Bundesmittel.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I (Änderungen der Strafprozeßordnung 1975)

Zu Art. I Z 1, Art. II Z 1, Art. III Z 1 und 2 sowie Art. IV Z 2 (§ 34a StPO; § 42 StGB; §§ 4 Abs. 2, 5 Z 7 JGG; § 25 Abs. 3 FinStrG)

1. Nach dem System des Entwurfes soll der materiellrechtliche Strafausschließungsgrund der **mangelnden Strafwürdigkeit der Tat** (§ 42 StGB) - bei im wesentlichen gleichen Voraussetzungen - in eine **prozeßrechtliche Lösung** übernommen werden. Mit dem vorgeschlagenen § 34a Abs. 1 StPO soll dem Grundsatz "minima non curat praetor" gefolgt werden, ohne daß - wie es durch § 42 StGB geschieht - menschliches Verhalten, das alle Merkmale einer strafbaren Handlung erhält, durch Hinzufügen bestimmter weiterer Voraussetzungen für materiell nicht strafbar erklärt wird. Mit anderen Worten: während § 42 StGB entkriminalisiert, soll § 34a StPO ermöglichen, auf die Verfolgung einer geringfügigen strafbaren Handlung ohne weitere Reaktion zu verzichten. Dadurch wird einerseits verhindert, daß eine Person, die eine strafbare Handlung begangen hat, freigesprochen wird, und andererseits ermöglicht, das Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb der Verjährungszeit formlos fortzuführen (§ 363 Z 1 StPO), was insbesondere dann in Betracht kommen wird, wenn aggravierende Umstände der Tat zutage treten oder eine neue Anzeige gegen den Verdächtigen erstattet wird. Auch soll dem Privatbeteiligten im Fall der Anwendung des § 34a StPO ebenso wie bei einem Verfolgungsverzicht nach § 90 StPO die - im Fall einer Verfahrensbeendigung nach § 42 StGB nicht gegebene - Möglichkeit offenstehen, anstelle des öffentlichen Anklägers die Anklage zu übernehmen (vgl. Allgemeiner Teil, 8.).

2. Die **Tatbestandsvoraussetzungen** der Strafsatzobergrenze von drei Jahren, der geringen Schuld und der spezialpräventiven Prognose korrespondieren mit jenen des § 42 StGB, die generalpräventive Voraussetzung weicht insofern von der bisherigen Gesetzeslage ab, als sie ein Absehen von der Einstellung des Verfahrens nur aus "besonderen Gründen" rechtfertigen soll. Damit soll (wie schon

bei den Voraussetzungen der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe; vgl. § 46 Abs 3 StGB idF des StRÄG 1987, BGBl. Nr 605) zum Ausdruck kommen, daß bei günstiger spezialpräventiver Prognose generalpräventive, also allgemeine Erwägungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem zur Entscheidung anstehenden Fall stehen (müssen), nur ausnahmsweise bedeutsam sein sollen. Dies hat im unteren Kriminalitätsbereich in besonderem Maße zu gelten.

§ 34a StPO enthält allerdings - im Gegensatz zu § 42 StGB - keinen Hinweis auf "keine oder nur unbedeutende Folgen" der Tat, sondern stattdessen die Voraussetzungen, daß "wegen der Tat nur eine geringe Strafe zu verhängen wäre und ein Vorgehen nach dem IXa. Hauptstück .. [nicht] .. geboten erscheint ..". Da die Folgen der Tat grundsätzlich vom Verschulden des Verdächtigen umfaßt sein müssen, um strafrechtlich relevant zu sein, ist ein zusätzliches Abstellen auf diese Folgen überflüssig, zumal eine zu erwartende geringe Strafe im Zusammenhang mit dem fehlenden Erfordernis, intervenierende Diversionsmaßnahmen (die im IXa. Hauptstück geregelt sind) einzusetzen, den Bagatelldarakter der Tat indiziert. Danach ist es möglich, aufgrund eines exzeptionellen Tatablaus wegen besonders geringen Gewichts der Tat oder wegen außergewöhnlicher, mit der Tat zusammenhängender Umstände, insbesondere im Hinblick auf reuiges Nachtatverhalten des Verdächtigen, von einem Strafverfahren abzusehen, ohne sanktionsähnliche Konsequenzen zu veranlassen. In diesem Zusammenhang wäre etwa an Sachverhalte zu denken, in denen der Verdächtige aus eigenem Antrieb Schadensgutmachung leistete oder sich durch die Tat selbst verletzte (vgl. § 34 Z 14 und 16 StGB). Das Erfordernis geringer Strafe wird nach den zu § 12 JGG gewonnenen Orientierungen zu bestimmen sein.

3. Der bloße Reaktionsverzicht als Ausdruck determinierten Verfolgungsermessens soll einer sonstigen Zurücklegung der Anzeige auf der Grundlage eines gebundenen Opportunitätsprinzips (§ 90 Abs. 1 StPO aus dem Grunde des § 34 Abs. 2 StPO) gleichgestellt und daher im Anschluß an die Bestimmung über das **strafprozessuale Legalitätsprinzip** des § 34 StPO und die dort verankerten Ausnahmen vom unbedingten Verfolgungszwang geregelt werden.

Als prozessuale Entscheidung über das Anklagerecht kann er nur vom Staatsanwalt gehandhabt werden und nicht auch dem Gericht zustehen.

4. Aufgrund des vorgeschlagenen § 34a StPO können § 42 StGB ("Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat") und die dieser Bestimmung entsprechenden Vorschriften der §§ 4 Abs. 2 Z 3 JGG und 25 Abs. 3 FinStrG **aufgehoben** werden.

Zu Art. I Z 2, 3 bis 17 und 19, Art. III Z 15 lit a und Art VI (§§ 48, 68 Abs. 5, 90a bis 90e, 90g bis 90l, 114 Abs. 1, 211a, 281 Abs. 1 Z 10a, 285e, 288 Abs. 2 Z 2a, 345 Abs. 1 Z 12a, 364 Abs. 2 Z 2, 388, 390 Abs. 1, 449, 460 bis 462, 470 Z 3, 475 Abs. 4, 494a Abs. 5 StPO; § 32 Abs. 4 JGG und § 55 Abs. 2 DSG)

1. Allgemeine Voraussetzungen der Diversion

1.1. Der **Anwendungsbereich** der vom Staatsanwalt wahrzunehmenden intervenierenden Diversion soll Delikte umfassen, die mit Geldstrafe und/oder mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind, deren Höchstmaß fünf Jahre nicht übersteigt (§§ 90a Abs. 1 Z 1 und 90b Abs. 1 Z 1 StPO). Für ein entsprechendes Tätigwerden des Gerichts bedarf es hingegen - wie schon derzeit im JGG vorgegeben - keiner Deliktsobergrenzen (vgl. Allgemeiner Teil, 11.4.). Gerichte sollen daher unter den für den Staatsanwalt sonst genannten Voraussetzungen diversionelle Maßnahmen setzen und damit - in besonders gelagerten Ausnahmefällen - auch bei Delikten, die mit einer strengeren als fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, nach dem IXa. Hauptstück vorgehen können.

1.2. Neben dem bei Diversionsmaßnahmen stets geforderten hinreichenden Tatverdacht (vgl. Allgemeiner Teil, 11.1.) sind alle intervenierenden Diversionsvarianten zunächst dadurch begrenzt, daß dem Verdächtigen **keine schwere Schuld** zur Last fallen darf und überdies keine Bedenken gegen die Anwendung diversioneller Maßnahmen aus Gründen der (General- oder Spezial-)Prävention bestehen dürfen. Die Bewertung der Schuld ist auf den Zeitpunkt der Diversionsentscheidung zu beziehen; damit soll eine umfassende Würdigung aller für die Auswahl der angemessenen Reaktion der

Strafverfolgungsbehörden maßgeblichen Umstände erreicht werden. Bei der Beurteilung, ob die Schuld als nicht schwer einzustufen ist, werden die von der Rechtsprechung und Lehre zu § 9 JGG, § 88 Abs. 2 StGB und § 34 Abs. 3 FinStrG gebildeten Richtlinien sowie die Grundsätze der deutschen Judikatur zu § 153a dStPO als Orientierung dienen können. Wenn dem Verdächtigen eine Leistung auferlegt werden soll, wird dieser Umstand in die Präventionsüberlegungen jedenfalls einzubeziehen sein, weil gerade die Erbringung einer solchen Leistung vielfach geeignet ist, präventiven Bedürfnissen entgegenzukommen.

1.3. Weiters ist das **Prinzip der Freiwilligkeit** der Leistung des Verdächtigen hervorzuheben: ein "Auftrag" an den Verdächtigen, jene Leistungen zu erbringen, welche die spätere Einstellung des Verfahrens ermöglichen, wäre als zwangsweiser Eingriff in die Persönlichkeitssphäre nämlich in der Regel nur im Rahmen einer gerichtlichen Verurteilung zulässig.

2. Zum **Außergerichtlichen Tatausgleich** (ATA; § 90a StPO)

2.1. Zentrales Anliegen des außergerichtlichen Tatausgleichs ist die **Wiederherstellung des** durch die vorgeworfene Tat gestörten **Rechtsfriedens** mit dem vorrangigen Ziel, beim Verdächtigen die Einsicht in das Unrecht der ihm angelasteten Tat zu fördern, diese Einsicht - insbesondere durch Bemühungen um Wiedergutmachung - nach außen sichtbar zu machen, und die konkreten Interessen des Opfers zu fördern. Der ATA ist daher (schon) dann erfolgreich, wenn der Verdächtige "Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auszugleichen" (§ 90a Abs. 1 Z 3 StPO; vgl. § 7 Abs. 1 JGG). In quantitativer Hinsicht kommt es dabei nicht nur auf die Angemessenheit des Ausgleichs im Verhältnis zur vorgeworfenen Tat und deren Folgen, sondern auch auf die Leistungsfähigkeit des Verdächtigen an. Deshalb ist die vollständige Wiedergutmachung keine "conditio sine qua non" der Verfahrensbeendigung; es reicht vielmehr aus, wenn der Verdächtige den Schaden "nach Kräften" gutmacht.

2.2. Ein wesentliches Element des ATA besteht in der fachlich kompetenten **Abwicklung durch Konfliktregler**, die als qualifizierte Sozialarbeiter Kontakte

zwischen Verdächtigen und Opfern herstellen sowie die Grundlagen des Ausgleichs mit allen Beteiligten erarbeiten und solcherart daran mitwirken, einen konkreten Tatausgleich herbeizuführen (§ 29a Abs. 1 BewHG). Kommen Staatsanwalt oder Richter daher zur Auffassung, daß ein ATA möglich wäre, können sie die Anzeige bzw. den Akt (oder Kopien der wesentlichen Teile daraus) an die örtlich zuständige Geschäftsstelle "Außergerichtlicher Tatausgleich" des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (bzw. in Graz und Leoben an die Dienststelle für Bewährungshilfe) übersenden, deren Leitung sodann einen Konfliktregler mit der weiteren Durchführung des Ausgleichs zu betrauen hat.

Der Konfliktregler befragt den Verdächtigen über seine Bereitschaft zum ATA (§ 90k Abs. 1 StPO) und belehrt ihn über den Verfahrensablauf und über die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags als Voraussetzung für einen späteren Verfolgungsverzicht bzw. für eine Einstellung des Strafverfahrens (§ 388 StPO) sowie über seine Rechte, insbesondere über jenes, jederzeit die Fortsetzung des Verfahrens verlangen zu können (§ 90k Abs. 4 StPO). Auch die Konsequenzen einer Beendigung des Verfahrens nach einem Tatausgleich, vor allem die Möglichkeit, bei der Bearbeitung allfälliger späterer Anzeigen die nunmehrige diversionelle Erledigung berücksichtigen zu können, sind dem Verdächtigen mitzuteilen (§ 90k Abs. 4 StPO).

In diese Ausgleichsbemühungen ist die durch die strafbare Handlung verletzte Person - soweit sie dazu bereit ist - jedenfalls einzubeziehen (§ 90a Abs. 3 letzter Satz StPO); sie soll darin eine prominente Rolle einnehmen, weil es wesentlich darum geht, ihren Interessen zu dienen und ihren Befindlichkeiten Raum zu geben. Dies kann in einer Gerichtsverhandlung, die sich vor allem mit dem erhobenen Schuldvorwurf und damit fast allein mit dem Verdächtigen auseinanderzusetzen hat, nicht in gleicher Weise geschehen wie in einem informellen, von einem Sozialarbeiter moderierten Ausgleichsverfahren. Die Zustimmung des Opfers zu der ausgearbeiteten "Lösung" wird in der Regel den Erfolg des ATA mitbestimmen; allerdings sollen überzogene Forderungen einen Ausgleich nicht hindern, weswegen diese Zustimmung nicht ausdrücklich eine Voraussetzung bildet.

Der Sozialarbeiter hat einen zusammenfassenden Bericht an das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft zu verfassen, in dem entweder das Ergebnis der Bemühungen des Verdächtigen oder die Gründe des Scheiterns des Ausgleichs dargelegt werden. Staatsanwaltschaft oder Gericht sollen auf Grundlage dieses Berichts entscheiden können, ob auf die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens verzichtet werden kann, sie können zuvor allerdings auch - sofern dies erforderlich scheint - bestimmte Erhebungen durchführen oder eine Ergänzung des Berichts verlangen.

2.3. Der Umstand, daß eine Verfahrensbeendigung nach § 90I StPO registriert wird, erfordert, daß die Entscheidung über einen (wenn auch nur vorläufigen) Verzicht auf die Verfolgung **dem Verdächtigen selbst zugestellt** wird. Während die gerichtliche Zustellung in den §§ 79 ff StPO geregelt ist, erfordert diversionelles Vorgehen des Staatsanwalts eine sinngemäße Anwendung des § 80 Abs. 1 und 3 StPO (§ 90h Abs. 3 StPO).

3. Zur vorläufigen Verfahrensbeendigung (§§ 90b bis 90e StPO)

3.1. Im Gegensatz zum ATA, der eine Verfahrensbeendigung erst ermöglicht, wenn der Verdächtige auf Anregung des Staatsanwaltes oder des Gerichtes die Folgen der ihm angelasteten Tat tatsächlich nach Kräften ausgeglichen hat, stellt diese Diversionsform in erster Linie (zur Ausnahme des "Geldbußen"-Systems siehe unten, 3.8.) darauf ab, daß die Einleitung oder Fortsetzung des **Strafverfahrens vorläufig unterbleibt**, wobei das vom Verdächtigen erwartete Verhalten die Bedingung dafür bildet, auf die (weitere) strafgerichtliche Verfolgung endgültig zu verzichten. Ebenso wie beim ATA muß die Zustimmung des Verdächtigen bereits vor der Entscheidung des Justizorgans über eine vorläufige Verfahrensbeendigung vorliegen. Beim Sonderfall der "Geldbuße" reicht es allerdings aus, daß der Verdächtige dieses Einverständnis durch die faktische Erfüllung der Auflage konkludent zum Ausdruck bringt (§ 90b Abs. 4 letzter Satz StPO). Bei der Verfahrensbeendigung unter bloßer Bestimmung einer Probezeit (§ 90b Abs. 2 erster Satz StPO) wiederum genügt eine entsprechende Belehrung des

Verdächtigen, dem die Möglichkeit zur Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens offensteht (siehe unten, 3.4.).

3.2. Ähnlich wie beim ATA soll dann, wenn eine intervenierende Diversionsmaßnahme in Form einer Schulung, eines Kursbesuches oder einer Auflage zur Erbringung einer gemeinnützigen Leistung erwogen wird, nach Möglichkeit eine in der **Sozialarbeit erfahrene Person** damit betraut werden, einen Vorschlag für eine solche intervenierende Diversion zu erstellen. Dabei sollte der Sozialarbeiter den Verdächtigen und jene Einrichtung, bei der etwa eine gemeinnützige Leistung zu erbringen wäre, kontaktieren, ihr Einverständnis für diese Vorgangsweise einholen und den weiteren Verfahrensablauf klären. Kommt es sodann auf der Basis eines solchen Vorschlags zu einer vorläufigen Verfahrensbeendigung, könnte es sich im Einzelfall als notwendig erweisen, daß der Sozialarbeiter den Verdächtigen während der Schulung, des Kurses oder der Erbringung der Leistung betreut und anleitet. Nach Befolgung der vom Verdächtigen übernommenen Verpflichtung oder nach Erfüllung der Auflage hätte sodann der Sozialarbeiter einen Endbericht zu verfassen und diesen samt der Bestätigung über den Kursbesuch oder die Erbringung der Leistung dem Staatsanwalt oder dem Gericht zu übersenden (§ 51 Abs. 5 StGB; § 90e Abs. 3 StPO; § 29b BewHG). Kommt es zur Auflage eines Tatfolgenausgleichs (§ 90d Abs. 1 Z 3 StPO), so wird es sich wegen der geforderten spezifischen Tätigkeit in vielen Fällen empfehlen, einen Konfliktregler mit der Ausgleichsvermittlung zu betrauen.

3.3. Bei allen Diversionsmaßnahmen sind die **Interessen des Opfers zu berücksichtigen** (§ 90j Abs. 1 StPO). Ist der aus der vorgeworfenen Tat resultierende Anspruch des Geschädigten bereits befriedigt, hat das Tatopfer allenfalls auf Ansprüche verzichtet oder bestehen aufgrund des geringen vom Verdächtigen zu verantwortenden Unrechts keine präventive Bedenken gegen einen vorläufigen Verfolgungsverzicht oder eine vorläufige Einstellung des Strafverfahrens, so sichert die schon derzeit vorgesehene Verständigung des Tatopfers vom vorläufigen Verfahrensabschluß (§ 12 DV-StAG) eine ausreichende Information der geschädigten Person. Ist eine vorläufige Verfahrensbeendigung mit einer das Opfer der strafbaren Handlung begünstigenden Verpflichtung oder

Auflage verbunden (etwa mit der vom Verdächtigen übernommenen Verpflichtung, persönlichen Kontakt zu der von ihm zuvor bedrohten Person zu unterlassen), so soll auch das Tatopfer von dieser Verfahrenserledigung unterrichtet werden, damit es einem pflichtwidrigen Verhalten des Verdächtigen oder dessen Weigerung, die übernommene Auflage zu erfüllen, mit Hilfe der Justiz entgegentreten kann (§§ 90j Abs. 2 dritter Satz, 494 Abs. 2 StPO; siehe auch Erläuterungen zu Art. I Z 18, 1.).

3.4. Die vorläufige Verfahrensbeendigung unter bloßer Setzung einer Probezeit (§§ 90b Abs. 1, 90c StPO) ist die für den Verdächtigen am wenigsten belastende Form einer intervenierenden Diversion. Sie sollte nur bei Bagateltaten, bei denen ein schlichter Verfolgungsverzicht nach § 34a StPO nicht (mehr) möglich erscheint, in Betracht gezogen werden und jedenfalls dann nicht in Frage kommen, wenn diese Form der Verfahrensbeendigung den Interessen des Tatopfers nicht genügt. Sofern die bloße Androhung der Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens als ausreichend erachtet wird, künftiger Delinquenz des Verdächtigen entgegenzuwirken, ist zugleich mit dem vorläufigen Verfolgungsverzicht oder der vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens eine Probezeit zu bestimmen, die mit mindestens einem und höchstens zwei Jahren zu bemessen ist. Da diese Probezeit dem Verdächtigen keine positive Verpflichtung auferlegt, ist seine Zustimmung zu dieser Maßnahme nicht erforderlich. Der Verdächtige muß aber mit der vorläufigen Verfahrenserledigung über seine Rechte und über die Folgen der vorläufigen Verfahrensbeendigung aufgeklärt werden (§ 90k Abs. 3 StPO); danach kann er im übrigen während der gesamten Probezeit die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens begehren (§ 90g Abs. 1 StPO). Die Probezeit beginnt, sobald dem Verdächtigen der Verfolgungsverzicht oder die Einstellung des Strafverfahrens zugestellt wurde (§ 90h Abs. 4 StPO); ab diesem Zeitpunkt wird auch der Fortlauf der Verjährungsfrist gehemmt (§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB). Die Zustellung durch den Staatsanwalt hat in sinngemäßer Anwendung des § 80 Abs. 1 und 3 StPO zu erfolgen (§ 90h Abs. 3 StPO).

3.5. Im Falle der Verfahrensbeendigung unter Setzung einer Probezeit soll dem Verdächtigen allerdings nahegelegt werden können, zusätzlich eine Verpflichtung zu übernehmen oder sich während der Probezeit von einem

Bewährungshelfer betreuen zu lassen (§§ 90b Abs. 2, 90c StPO). Diese Verpflichtungen entsprechen inhaltlich den Weisungen, die dem Rechtsbrecher vom Gericht im Fall einer Verurteilung (grundsätzlich) auch gegen seinen Willen auferlegt werden könnten; sie sollen - wie Weisungen - erforderlichenfalls auf Antrag des Verdächtigen auch abgeändert werden können (§ 90g Abs. 7 StPO). Die Anordnung der Bewährungshilfe wäre hingegen schon dann aufzuheben, wenn eine weitere Betreuung nicht mehr notwendig ist (§ 50 Abs. 2 StGB). Sie soll im übrigen - wengleich nicht im Regelfall - mit vom Verdächtigen auf Anregung des Justizorgans freiwillig übernommenen Verpflichtungen verbunden werden können. Der Anwendungsbereich dieser intervenierenden Diversionsmaßnahme, die dem Verdächtigen unter Umständen erhebliche Leistungen abverlangt, zielt auf Sachverhalte, die außerhalb der Bagatellkriminalität liegen oder bei denen aus Gründen der Spezialprävention (etwa bei entsprechender Vorbelastung) eine Betreuung geboten ist.

3.6. Die vorläufige Verfahrensbeendigung mit Auflagen (§§ 90b Abs. 3, 90c und 90d StPO) soll dann möglich sein, wenn sich der Verdächtige bereit erklärt, innerhalb einer angemessenen Frist eine Auflage zu erfüllen. Die in Betracht kommenden Auflagen sind im § 90d Abs. 1 StPO taxativ aufgezählt. Sie sollen die grundsätzliche Bereitschaft des Verdächtigen zum Ausdruck bringen, für die Tat einzustehen; sie fungieren somit als Sanktionersatz. Neben einer Auflage kann es allerdings spezialpräventiv geboten sein, daß der Verdächtige bereit ist, während der zur Erfüllung der Auflage eingeräumten Frist Kontakte zu einem Sozialarbeiter zu halten. Demgemäß soll der Auflagenvermittler nicht ausschließlich im Bereich der Organisation und des Ablaufs der Auflage, sondern auch zur ergänzenden Beratung und Unterstützung des Verdächtigen eingesetzt werden können (§ 90e Abs. 3 StPO, § 29b BewHG).

Die zur Erfüllung der Auflage eingeräumte Frist gibt anstelle der Probezeit jenen Zeitraum vor, innerhalb dessen der Verdächtige die übernommene Leistung erbringen muß. Dieser Zeitraum wird - wie die Probezeit - nicht in die Verjährungszeit eingerechnet (§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB). Nach Ablauf der Frist hat der Verdächtige von sich aus nachzuweisen, daß er die Auflage erfüllt, also den

Schaden gutgemacht, die Folgen der Tat sonst ausgeglichen oder die gemeinnützige Leistung erbracht hat (§ 90e Abs. 3 StPO). Zwecks Klarstellung und effektiver Kontrolle wird es daher notwendig sein, die Auflage in der Entscheidung über die vorläufige Verfahrensbeendigung präzise zu umschreiben.

3.7. Der Entwurf sieht vor, daß die im § 19 Abs. 1 Z 3 und 4 JGG genannten **Auflagen** des Folgenausgleichs, der Schulung und des Kursbesuches wegen der inhaltlichen Nähe zu den bereits im Strafgesetzbuch verankerten Weisungen zur Schadensgutmachung und zur Berufsausbildung in den (demonstrativen) Katalog des § 51 StGB übernommen werden. Darüberhinaus werden einige zusätzliche Varianten von **Weisungen** vorgeschlagen, die inhaltlich auch als Verpflichtungen, die der Verdächtige übernimmt, eine besonders effektive Nutzung der intervenierenden Diversion ermöglichen sollen (siehe Erläuterungen zu Art. I Z 18 und II Z 2, 3.).

Die Schadensgutmachung bzw. der Tatfolgenausgleich durch den Verdächtigen ist sowohl als Weisung (und damit als vom Verdächtigen übernommene Verpflichtung) als auch als Auflage vorgesehen, um einerseits die besondere Bedeutung der Wiedergutmachung herauszustreichen und andererseits die Auflagen nach § 90d Abs. 1 Z 1 ("Geldbuße") oder Z 2 (gemeinnützige Leistung) StPO mit der des Tatfolgenausgleichs nach § 90d Abs. 1 Z 3 StPO kombinieren zu können. Eine Koppelung der "Geldbuße" mit einer gemeinnützigen Leistung soll aber wegen des sonst möglicherweise bewirkten überproportionalen Belastungseffektes nicht zulässig sein (§ 90d Abs. 2 StPO).

Auflagen sollen ebensowenig mit einer Probezeit oder mit der Betreuung durch einen Bewährungshelfer verbunden oder mit Verpflichtungen, die den in § 51 Abs. 2 Z 1 bis 5 sowie Abs. 3 StGB genannten Weisungen entsprechen, verknüpft werden dürfen. Damit soll einerseits der besondere Charakter der Auflagen als Sanktionsersatz unterstrichen und andererseits eine dem Diversionscharakter nicht mehr entsprechende übermäßige Inanspruchnahme des Verdächtigen durch "kaskadenhafte" Kombination von Diversionsmaßnahmen hintangehalten werden.

3.8. Bei der Verfahrensbeendigung nach Leistung eines Geldbetrages ("Geldbußen"-System; §§ 90b Abs. 4, 90c und 90d Abs. 1 Z 1 StPO) muß der Verdächtige auf Anregung des Staatsanwalts oder des Gerichts innerhalb einer angemessenen Frist eine Geldleistung zugunsten des Bundes erbringen. Diese Diversionsmaßnahme beinhaltet in jedem Fall effektiv spürbare Folgen, wirkt freilich schon wegen der für den Routinefall vorgesehenen schematischen Handhabung unpersönlich und wird daher vor allem bei Massendelikten ohne unmittelbare Notwendigkeit eines persönlichen Tatfolgenausgleichs in Betracht kommen. Schließlich wäre sie - vor allem bei bislang unbescholtenen Verdächtigen - zu wählen, wenn trotz einer über der Bagatellgrenze liegenden Verfehlung der Signal- und Bußcharakter einer Geldzahlung für ausreichend erachtet wird, künftiger Delinquenz entgegenzuwirken.

3.8.1. Hauptanwendungsfall dieser Diversionsvariante wäre wohl der sogenannte "Ladendiebstahl". Diese massenhaft auftretende Kriminalitätsform läßt sich dadurch charakterisieren, daß der Verdächtige Waren geringeren Werts (meist) unter Ausnutzung einer Selbstbedienungseinrichtung stiehlt oder allenfalls betrügerisch beiseiteschafft. In diesen Fällen wird - sofern nicht wegen besonderer Tatumstände oder persönlicher Verhältnisse des Verdächtigen (z.B. Alter, psychische Situation; vgl. EvBl 1990/92 = JBl 1991, 124 mit Anm. Burgstaller) die Voraussetzungen für einen schlichten Verfolgungsverzicht nach § 34a StPO vorliegen oder wegen einer einschlägigen Vorbelastung entweder eingriffsintensivere Diversionsmaßnahmen oder ein förmliches Strafverfahren geboten sind - vielfach mit einer "Geldbuße" vorgegangen werden können; eine solche sollte die gebotene strafrechtliche Reaktion verdeutlichen und zugleich zur Vereinheitlichung einer bisher vielfach unterschiedlichen Reaktionpraxis beitragen können. Darüber hinaus wäre in der Regel sicherzustellen, daß der Verdächtige neben dem zu überweisenden Geldbetrag auch eine allenfalls noch nicht geleistete Schadensgutmachung nachholt, indem er zu Recht bestehende zivilrechtliche Ansprüche - auch jene, welche durch die Anzeige entstanden sind - befriedigt (§ 90d Abs. 2 StPO) und dies von sich aus nachweist (§ 90e Abs. 3 StPO).

3.8.2. Die Höhe der "Geldbuße" richtet sich einerseits nach dem Gewicht der dem Verfahren zugrundeliegenden strafbaren Handlung und andererseits nach der Einkommens- und Vermögenssituation des Verdächtigen. Sie ist mit dem Gegenwert von 120 Tagessätzen limitiert und liegt damit deutlich über dem Anwendungsbereich der **Strafverfügung** (§ 460 StPO), die lediglich Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen zuläßt und nur im bezirksgerichtlichen Verfahren Anwendung findet. Dieser gegenüber dem Mandatsverfahren erweiterten Anwendbarkeit des "Geldbußen"-Systems steht allerdings die systemimmanente Einschränkung gegenüber, daß diese diversionelle Maßnahme nur in Betracht kommt, wenn Präventionsüberlegungen eine solche vereinfachte Verfahrenserledigung zulassen. Bestehen präventive Bedenken dagegen, so werden diese in der Regel aber auch gegen ein vereinfachtes Verfahren sprechen, das gleichfalls bloß auf einer Beurteilung nach Aktenlage beruht, aber - im Gegensatz zum "Geldbußen"-System - zu einer Verurteilung des Verdächtigen führt, sofern dieser nicht rechtzeitig Einspruch gegen die Strafverfügung erhebt. Diese Überlegungen gewinnen umsomehr Gewicht, als gerade Präventionsgesichtspunkte vielfach die Durchführung einer Hauptverhandlung mit persönlicher Anwesenheit des Beschuldigten bedingen. Damit zeigt sich, daß diversionelle Erledigungsformen, insbesondere das "Geldbußen"-System, den bisherigen, für eine vereinfachte Verfahrensbeendigung geeigneten Anwendungsbereich des Mandatverfahrens (im bezirksgerichtlichen Verfahren) nahezu zur Gänze erfassen.

Das "Geldbußen"-System bietet darüberhinaus den Vorteil, daß das Verfahren erst beendet wird, wenn der Verdächtige über die Folgen der Diversionsmaßnahme aufgeklärt wurde und mit einer aktiven Handlung, nämlich der Zahlung der "Geldbuße", sein Einverständnis dazu erklärt. Unterläßt er dies aus welchen Gründen, so kommt es zum ordentlichen Strafverfahren, in dem er seine Rechte als Beschuldigter wahren kann. Demgegenüber entfaltet eine rechtskräftige Strafverfügung die Wirkung eines Strafurteils, was dann besonders problematisch ist, wenn die Strafverfügung durch postamtliche Hinterlegung zugestellt wurde, weil es in diesem Fall auch zu einer gerichtlichen Verurteilung kommen kann, von der der Betroffene - zunächst - nicht einmal Kenntnis hat.

Diese seit längerem bekannte und mehrfach kritisierte Problematik könnte nur dadurch entschärft werden, daß anstelle der Zustellung der Strafverfügung auf dem Postweg eine persönliche Übergabe an den Beschuldigten und dessen rechtliche Belehrung durch Gerichtsorgane vorgesehen würde. Der damit verbundene Verfahrensaufwand würde jedoch den administrativen Einsparungseffekt des Mandatsverfahrens gegenüber dem ordentlichen Verfahren minimieren. Demgegenüber entfaltet eine "Geldbuße" in spezialpräventiver Hinsicht faktisch weitgehend gleiche Wirkungen wie eine mit Strafverfügung verhängte Geldstrafe, wodurch sie auch das Normgeltungsbewußtsein der Allgemeinheit in ähnlicher Weise stärkt wie eine Geldstrafe; der Unterschied besteht lediglich darin, daß eine formelle Verurteilung und eine Eintragung ins Strafregister unterbleiben. Da die Durchführung des Diversionsverfahrens jedoch registermäßig erfaßt wird (§ 90i StPO; siehe unten, 7.), entfällt zwar die - im unteren Kriminalitätsbereich in der Regel ohnehin unerwünschte - stigmatisierende Wirkung einer Eintragung ins Strafregister, jedoch nicht die - für den Fall weiterer Anzeigen wünschenswerte - Information der Strafverfolgungsbehörden. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß jährlich etwa 65.000 Verurteilungen ins Strafregister eingetragen werden, was innerhalb von 45 Jahren rund 3 Millionen Verurteilungen zur Folge hat.

Aus all diesen Gründen erweist sich das Mandatsverfahren somit im Lichte der vorgeschlagenen beträchtlichen Erweiterung der strafrechtlichen Reaktionspalette als weitestgehend entbehrlich. Da es überdies auf rechtsstaatliche Bedenken stößt und da bei einem Nebeneinander von Strafverfügung und "Geldbußen"-System regional und individuell voneinander beträchtlich abweichende Sanktionierungsstile zu besorgen wären, stellt der Entwurf zur Diskussion, das Mandatsverfahren ganz entfallen zu lassen und demgemäß die dieses Verfahren regelnden Bestimmungen (§§ 460 bis 462 StPO) sowie die sonst auf die Strafverfügung Bezug nehmenden Gesetzesstellen (§§ 364 Abs. 2 Z 2, 494a Abs. 5 StPO; 32 Abs. 4 JGG) aufzuheben.

3.8.3. In administrativer Hinsicht soll das "Geldbußen"-Verfahren in der Regel mit einer - üblicherweise mittels Formblattes - an den Verdächtigen gerichteten Anregung des Staatsanwalts (Bezirksanwalts) eingeleitet werden,

innerhalb einer bestimmten Frist eine "Geldbuße" zu leisten. Diese Anregung hat die nach § 90k Abs. 3 und 4 StPO vorgesehenen Belehrungen und insbesondere die Mitteilung zu enthalten, daß der Verdächtige dieser Verfahrenserledigung mit der Zahlung der "Geldbuße" zustimme. Der Entwurf sieht eigenhändige Zustellung vor (§ 90h Abs. 3 zweiter Satz StPO), da sonst nicht ausgeschlossen werden kann, daß eine Zahlung der Geldbuße mittels Erlagscheines (allenfalls durch einen Dritten) erfolgt, ohne daß der Verdächtige die damit verbundenen Folgen tatsächlich zur Kenntnis genommen und bedacht hat. Zahlt der Verdächtige sodann die "Geldbuße" rechtzeitig - was von der Behörde von Amts wegen zu registrieren wäre -, so hat der Staatsanwalt auf die weitere Verfolgung endgültig zu verzichten (§ 90g Abs. 8 StPO). Gleiches hat vice versa für das Gericht mit der Maßgabe zu gelten, daß dieses den Verdächtigen zunächst überdies davon in Kenntnis zu setzen hätte, daß dem Staatsanwalt (der nach § 90i Abs. 1 StPO zwar vor der Einstellung des Verfahrens anzuhören ist, dieser diversionellen Erledigung aber nicht förmlich zuzustimmen braucht) eine Beschwerde offensteht (§ 90i Abs. 3 StPO).

3.8.4. Für den Fall, daß die unverzügliche Zahlung der "Geldbuße" für den Verdächtigen mit besonderer Härte verbunden wäre, sieht § 90d Abs. 3 StPO die Möglichkeit der **Gewährung von Ratenzahlung** vor. Dies hat bereits von Amts wegen (aufgrund der in der Anzeige enthaltenen Informationen) oder aufgrund eines Antrags des Verdächtigen zu geschehen. Es können bis zu 12 Monatsraten eingeräumt werden; die Frist zur Zahlung der "Geldbuße" in Teilbeträgen darf daher ein Jahr nicht übersteigen. Während dieser Zeit hat der Staatsanwalt auf die Verfolgung vorläufig zu verzichten bzw. hat das Gericht das Strafverfahren vorläufig einzustellen (§§ 90b Abs. 3, 90c StPO); dieser Zeitraum wird überdies nicht in die Verjährungszeit eingerechnet (§ 58 Abs. 3 Z 3 StGB). Die rechtzeitige Zahlung der ersten Rate gilt als Zustimmung zur diversionellen Erledigung in Form einer in Teilbeträgen zu entrichtenden Geldleistung (§ 90d Abs. 3 letzter Satz StPO). Unterläßt der Verdächtige die rechtzeitige Zahlung der weiteren Teilbeträge, so kann der Staatsanwalt einen Fortsetzungsantrag bei Gericht stellen (§ 90g Abs. 3 StPO). Nach § 90g Abs. 7 StPO besteht die Möglichkeit, die zu leistende "Geldbuße" nachträglich herabzusetzen, wenn der Verdächtige dies wegen

zwischenzeitiger erheblicher Änderung seiner für die Bemessung maßgeblich
gewesenen Lebensumstände beantragt.

3.9. Auch nach Erfüllung der **Auflage der Erbringung einer
gemeinnützigen Leistung** (§ 90d Abs. 1 Z 2 StPO) soll eine Verfahrensbeendigung
möglich sein (§§ 90b Abs. 3, 90c und 90d Abs. 1 Z 2 StPO). Eine solche
gemeinnützige Leistung soll vor allem darin bestehen, daß der Verdächtige in seiner
Freizeit - in der Regel neben seiner beruflichen Tätigkeit - unentgeltlich für eine
soziale Einrichtung arbeitet. Zur näheren Umschreibung der in Betracht kommenden
Leistungen wird auf die Beispiele des § 19 Abs. 1 Z 2 JGG zurückgegriffen, die
lediglich um die Mitarbeit in der Straffälligen- und Opferhilfe erweitert wurden. Die
Auflage einer gemeinnützigen Leistung stellt das reaktionsintensivste
Diversionsinstrument dar, weil sie erheblich in die Lebensführung des Verdächtigen
eingreift. Diese Diversionsmaßnahme zielt somit eher bereits auf Fälle der mittleren
Kriminalität und auf Wiederholungstäter, denen nochmals eine Chance zur
Bewährung ohne Strafe eingeräumt werden kann.

3.9.1. Ebenso wie eine Weisung (§ 51 Abs. 1 zweiter Satz StGB) und die ihr
inhaltlich gleichgestellte Verpflichtung nach § 90b Abs. 2 zweiter Satz StPO darf
auch eine gemeinnützige Leistung **keinen unzumutbaren Eingriff** in die
Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung des Verdächtigen bewirken (§ 90d
Abs. 4 StPO). Unabhängig von dieser, anhand der konkreten Lebensumstände des
Verdächtigen zu prüfenden Begrenzung sieht der Entwurf unter Berücksichtigung
der Situation eines im Erwerbsleben stehenden Menschen eine Beschränkung der
Dauer und des Umfangs der zu erbringenden gemeinnützigen Leistungen vor. Sie
sind innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten zu absolvieren und
dürfen jedenfalls nicht mehr als 240 Arbeitsstunden in Anspruch nehmen, wobei
diese Arbeitszeit mit täglich maximal acht Stunden und wöchentlich maximal 24
Stunden limitiert sein soll; im übrigen wird auf die besonderen Umstände des
Einzelfalls Bedacht zu nehmen sein.

3.9.2. In gleicher Weise wie bei der "Geldbuße" soll es auch bei der Auflage
einer gemeinnützigen Leistung möglich sein, auf **erheblich geänderte**

Lebensumstände des Verdächtigen Rücksicht zu nehmen und auf seinen Antrag den Leistungsumfang oder die Leistungsart allenfalls anzupassen (§ 90g Abs. 7 StPO).

3.9.3. Da diversionelle Maßnahmen primär vom Staatsanwalt angewendet werden sollen, soll es auch dem Leiter der Staatsanwaltschaft obliegen, eine **Liste der Einrichtungen** zu führen, zu deren Gunsten gemeinnützige Leistungen erbracht werden können (§ 90e Abs.1 StPO). Dabei wird auch auf die vom Bundesministerium für Justiz veröffentlichte Liste von Einrichtungen nach § 20 Abs. 4 JGG zurückgegriffen und diese unter Bedachtnahme auf regionale Verhältnisse ergänzt werden können. Den Präsidenten der Gerichtshöfe und den Vorstehern der Bezirksgerichte wird die Liste zur Verfügung zu stellen sein; auf Verlangen wäre allgemeine Einsicht zu gewähren, um jedermann die Möglichkeit zu geben, eine Erweiterung anregen oder Bedenken gegen die Gemeinnützigkeit einzelner Institutionen anbringen zu können.

Die konkrete Einrichtung, bei der eine Leistung zu erbringen ist, sollte mit Zustimmung des Verdächtigen bestimmt werden, wobei tunlichst ein Auflagenvermittler beizuziehen wäre (§ 90e Abs. 2 StPO, § 29b BewHG). Vor der Aufлагenerfüllung muß jedenfalls die Zustimmung (der Leitung) derjenigen Einrichtung vorliegen, bei der die Leistung zu erbringen sein wird (§ 90e Abs. 2 StPO).

3.10. **Diversion durch das Gericht (§§ 90c und 90i StPO)**

3.10.1. Nach Einleitung der Voruntersuchung oder Erhebung der Anklage haben die Gerichte die Voraussetzungen der **Diversion jederzeit von Amts wegen zu prüfen** und gegebenenfalls - sofern der Sachverhalt hinreichend geklärt ist - in jeder Lage des Verfahrens diversionelle Maßnahmen einzuleiten oder das Verfahren - nach Anhörung des Staatsanwalts - vorläufig zu beenden. Über einen vor Ausschreibung der Hauptverhandlung gestellten, darauf gerichteten Antrag hat das Gericht noch vor der Hauptverhandlung zu entscheiden (§ 90i Abs. 2 StPO). Die Beschlüsse sind im Vorverfahren vom Untersuchungsrichter, in der

Hauptverhandlung vom erkennenden Gericht, ansonsten vom Vorsitzenden zu fassen (§ 90i Abs. 1 StPO).

3.10.2. Gegen eine vorläufige oder endgültige Einstellung des Strafverfahrens steht dem Staatsanwalt, gegen eine außerhalb einer Hauptverhandlung erfolgte Abweisung eines Antrags auf Diversion steht sowohl dem Staatsanwalt als auch dem Verdächtigen die binnen 14 Tagen einzubringende **Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof** zu (§ 90i Abs. 3 StPO). Angesichts des konsensualen Charakters der diversionellen Verfahrenserledigungen soll der Verdächtige, der sich ja mit der Einstellung des Verfahrens, ihren Voraussetzungen und ihren Konsequenzen einverstanden erklärt hatte, einen Beschluß, mit dem das Verfahren eingestellt wird, nicht anfechten können; bis zum endgültigen Verfolgungsverzicht oder zur endgültigen Einstellung des Verfahrens soll er allerdings jederzeit die Möglichkeit haben, die Fortsetzung des Strafverfahrens zu verlangen (§ 90g Abs. 1 StPO). Wenn ein im Vor- oder Zwischenverfahren gestellter Antrag auf diversionelle Erledigung in der Hauptverhandlung abgewiesen oder über einen solchen in der Hauptverhandlung gestellten Antrag - entgegen § 238 Abs. 1 StPO - nicht in der Hauptverhandlung entschieden wird, soll dem Ankläger und dem Angeklagten (Beschuldigten) gegen das Urteil die Nichtigkeitsbeschwerde bzw. Berufung wegen Nichtigkeit offenstehen (§§ 281 Abs. 1 Z 4 und 10a, 354 Abs. 1 Z 5 und 12a StPO). Der Verletzte hingegen kann zwar eine diversionelle Maßnahme beantragen (§§ 90a Abs. 2, 90c StPO), ein im Rechtsmittelweg durchsetzbarer Anspruch auf eine diversionelle Vorgangsweise steht ihm aber nicht zu. **Aufschiebende Wirkung** hat lediglich die Beschwerde des Staatsanwalts gegen eine diversionelle Erledigung (§ 90i Abs. 3 und 4 StPO, vgl. § 109 Abs. 2 StPO).

3.10.3. In jenen Fällen, in denen dem Staatsanwalt im Hinblick auf die vorgesehenen Strafobergrenzen (§§ 90a Abs. 1 Z 1 und 90b Abs. 1 Z 1 StPO; §§ 6 Abs. 1 Z 1, 9 Abs. 1 Z 1 JGG) die selbständige Durchführung diversioneller Maßnahmen nicht möglich ist, soll es ihm offenstehen, einen entsprechenden Antrag bei Gericht zu stellen.

4. Nachträgliche Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens (§ 90g StPO)

4.1. Im Hinblick auf die Unschuldsvermutung muß es dem **Verdächtigen** möglich sein, auf der Einleitung bzw. Fortsetzung des Strafverfahrens zu bestehen. Einem solchen Antrag ist daher zu entsprechen, sofern er vor Abschluß des ATA oder vor endgültiger Verfahrensbeendigung gestellt wird (§ 90g Abs. 1 StPO).

4.2. Stellt sich heraus, daß der Verdächtige vor Ablauf der Probezeit oder vor Erfüllung der Auflage eine andere strafbare Handlung begangen hat, so soll der **Staatsanwalt** die nachträgliche Einleitung oder Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens beantragen können, wenn dies aus spezialpräventiven Gründen notwendig erscheint (§ 90g Abs. 2 Z 1 StPO). Gleiches gilt für den Fall, daß der Verdächtige trotz förmlicher Mahnung mutwillig der übernommenen Verpflichtung nicht vollständig nachkommt oder sich beharrlich dem Einfluß des Bewährungshelfers entzieht (§ 90g Abs. 2 Z 2 StPO). Eine Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens nach § 90g Abs. 2 Z 1 StPO setzt aber voraus, daß das Strafverfahren wegen der neuen oder neu hervorgekommenen strafbaren Handlung mit einem Schuldspruch endet; andernfalls wäre das nachträglich eingeleitete oder fortgesetzte Strafverfahren unter den gleichen Voraussetzungen, wie ursprünglich entschieden, neuerlich einzustellen (§ 90g Abs. 6 StPO).

In gleicher Weise wie beim Widerruf einer bedingten Strafnachsicht (vgl. § 56 StGB) soll das Strafverfahren auch noch innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit oder nach Erfüllung der Auflage bzw. nach Beendigung eines in dieser Zeit gegen den Verdächtigen neu anhängig gewordenen Strafverfahrens nachträglich eingeleitet oder fortgesetzt werden können (§ 90g Abs. 4 StPO). Diese Möglichkeit steht allerdings - wie beim Widerruf der bedingten Strafnachsicht gemäß § 53 Abs. 1 StGB - nur dann offen, wenn noch kein endgültiger Verfolgungsverzicht oder keine endgültige Einstellung des Strafverfahrens erfolgte (vgl. FOREGGER-KODEK, StGB⁶, § 56 Anm. III).

Die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens wegen mutwilliger Mißachtung der übernommenen Verpflichtungen unterscheidet sich insofern von dem Fall der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Erfüllung einer Auflage, als jene - wie der Widerruf einer bedingten Strafnachsicht (vgl. § 53 Abs. 3 StGB) - eine förmliche Mahnung voraussetzt (§ 90g Abs. 2 Z 2 StPO). Allerdings kann der Staatsanwalt oder das Gericht in beiden Fällen die Voraussetzungen der vorläufigen Verfahrensbeendigung auf Antrag des Verdächtigen zwischenzeitig allenfalls geänderten Verhältnissen anpassen (§ 90g Abs. 7 StPO). Demzufolge wäre etwa die Höhe einer "Geldbuße" herabzusetzen, wenn der inzwischen arbeitslos gewordene Verdächtige ohne sein Verschulden über kein oder nur ein wesentlich geringeres Einkommen verfügte (vgl. § 31a Abs. 2 StGB idF des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 762).

4.3. Eine nachträgliche Einleitung oder Fortsetzung des Verfahrens ist lediglich auf Grund eines auf Antrag des Staatsanwalts ergehenden gerichtlichen Beschlusses zulässig. Wie in den Fällen des § 53 Abs. 1 und 3 StGB (idF des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 762) stehen auch die im § 90g Abs. 2 StPO vorgesehenen Einleitungs- bzw. Fortsetzungsgründe unter der Bedingung **spezialpräventiver Erforderlichkeit**. Ein solcher Beschluß setzt demnach voraus, daß der Verdächtige auch sonst kein Verhalten zeigt, aus dem sein Bemühen, sich sozial (wieder) zu integrieren, geschlossen werden könnte, sondern vielmehr Anhaltspunkte für die Gefahr neuerlicher Delinquenz bietet.

4.4. Die Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens kann mit **Beschwerde** angefochten werden (§ 90i Abs. 4 StPO; vgl. § 32 Abs. 5 JGG), weil sie inhaltlich einer Wiederaufnahme des (eingestellten) Verfahrens ähnlich ist, die - als Durchbrechung der im Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur MRK grundrechtlich gesicherten "ne bis in idem"-Wirkung - im Rechtsmittelweg überprüfbar sein soll. Dieser Beschwerde gegen den Fortsetzungsbeschluß soll **aufschiebende Wirkung** zukommen, um sie auch in dem Fall wirksam werden zu lassen, daß in der Hauptverhandlung wegen eines neuen Tatvorwurfs die Fortsetzung des früheren Strafverfahrens beschlossen wird. (In diesem Fall kann das vom Erstgericht in das

Verfahren einbezogene frühere Faktum nach einer Beschwerde nach Maßgabe des § 57 StPO ausgeschieden werden.)

4.5. Verzichtet der Staatsanwalt vorläufig auf die Verfolgung oder stellt das Gericht das Strafverfahren vorläufig ein, so soll eine Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens nur unter den Voraussetzungen des § 90g StPO möglich sein. Die sogenannte **"formlose" Fortsetzung** des Verfahrens gemäß § 363 Z 1 StPO ist daher **unzulässig** (§ 90h Abs. 5 StPO).

4.6. Wird das Strafverfahren nachträglich eingeleitet oder fortgesetzt, so sieht § 90g Abs. 5 StPO vor, daß bereits **erbrachte Leistungen nicht erstattet** werden, allerdings im Fall einer später notwendig werdenden Strafbemessung angemessen zu berücksichtigen wären. Eine "Geldbuße" würde etwa auf die Geld- oder (im Wege der Umrechnung über eine theoretische Ersatzfreiheitsstrafe) Freiheitsstrafe anzurechnen sein. In gleicher Weise wären gemeinnützige Leistungen nach § 90d Abs. 1 Z 2 StPO im Umfang des erbrachten Arbeitseinsatzes von der Geld- oder Freiheitsstrafe abzuziehen.

4.7. Kommt es bis dahin zu keiner Einleitung oder Fortsetzung des Strafverfahrens, so hat der Staatsanwalt nach Ablauf der Probezeit bzw. nach Erfüllung der Auflage auf die Verfolgung **endgültig zu verzichten** oder das Gericht das Strafverfahren endgültig einzustellen (§ 90g Abs. 8 StPO).

5. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, soll das Gericht verpflichtet sein, nach dem IXa. Hauptstück der StPO vorzugehen. In Anlehnung an die Regelung des Jugendgerichtsgesetzes (§ 32 Abs. 1) wird daher vorgeschlagen, einen **materiellrechtlichen Nichtigkeitsgrund** einzuführen: Hat das Gericht die Voraussetzungen für eine Diversion zu Unrecht nicht angenommen, so ist das Gesetz verletzt (§ 281 Abs. 1 Z 10a StPO), wobei dieser Nichtigkeitsgrund auch von Amts wegen wahrzunehmen wäre (§ 290 Abs. 1 StPO). In diesem Fall hätte das Rechtsmittelgericht das Urteil aufzuheben und das Gericht erster Instanz anzuweisen, nach dem IXa. Hauptstück vorzugehen (§§ 285e, 288 Abs. 2 Z 2a bzw. § 345 Z 12a StPO sowie §§ 470, 475 Abs. 4 StPO).

Ähnliche Überlegungen haben für das Verfahren über den Einspruch gegen die Anklageschrift zu gelten: Der Gerichtshof zweiter Instanz soll im Rahmen seiner Entscheidung die Möglichkeit einer diversionellen Verfahrenserledigung prüfen können. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, so hätte das Oberlandesgericht die Anklageschrift vorläufig zurückzuweisen und dem Erstgericht aufzutragen, nach dem IXa. Hauptstück der StPO vorzugehen (§ 211a Abs. 1 StPO). Käme ein Tauschgleich in weiterer Folge nicht zustande, würde die Geldbuße nicht bezahlt oder scheiterte eine sonstige vorläufige Verfahrenseinstellung, so hätte der öffentliche Ankläger entweder die Anklageschrift neuerlich einzubringen oder sonst zweckdienliche Anträge zur Fortführung oder Beendigung des Verfahrens zu stellen (§ 211a Abs. 2 StPO).

6. Um die volle **Unbefangenheit** der entscheidenden Richter entsprechend dem Gebot des fairen Verfahrens nach Art. 6 MRK zu gewährleisten, soll der Katalog der Ausschließungsgründe nach § 68 StPO auf jene Fälle erweitert werden, in denen die Rechtsmittelinstanz das Verfahren nach Aufhebung einer erstinstanzlichen Entscheidung zum Zweck der Durchführung diversioneller Maßnahmen an das Erstgericht zurückverweist (§ 68 Abs 5 StPO).

7. **Kostenfolgen** (§§ 388, 390 Abs. 1 StPO)

7.1. Den **Privatbeteiligten**, der anstelle des öffentlichen Anklägers die Verfolgung eingeleitet oder fortgesetzt hat ("Subsidiarankläger"), soll keine Kostenersatzpflicht treffen, wenn das Strafverfahren mit einem ATA oder mit einer "Geldbuße" abgeschlossen oder sonst vorläufig eingestellt wird (§ 390 Abs. 1 StPO; vgl. Allgemeiner Teil, 8.).

7.2. Im Fall der Verfahrensbeendigung in Form eines ATA soll der Verdächtige grundsätzlich verpflichtet sein, einen **pauschalen Kostenersatzbeitrag von S 1.000,-** zu leisten (§ 388 StPO); darüber ist er im Zuge der Belehrung über den Verfahrensablauf zu informieren (§ 90k Abs. 1 StPO). Dieser Betrag entspricht in etwa der Summe, die vielfach in Strafverfahren vor dem

Bezirksgericht als Pauschalbeitrag nach § 381 Abs. 1 Z 1 StPO festgesetzt wird. Die einheitliche Berechnung soll verhindern, daß der im Hauptverfahren gewonnene administrative Aufwand im Verfahren zur Berechnung der Kosten teilweise wieder verloren geht. Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe vorliegen, soll ein Kostenbeitrag nicht eingehoben werden; ebensowenig, wenn der Kostenbeitrag das Zustandekommen oder die Erfüllung des ATA gefährden würde.

Bei den übrigen Diversionsmaßnahmen, die entweder wesentlich weniger Verfahrensaufwand verursachen oder bei denen der Verdächtige eine geldwerte Leistung erbringt, ist ein Kostenersatz nicht vorgesehen.

7.3. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, daß eine diversionelle Verfahrensbeendigung, mag sie auch erst in der Hauptverhandlung oder danach erfolgen, einen Anspruch des Angeklagten auf (teilweisen) **Ersatz der Verteidigungskosten** nach § 393a Abs. 1 StPO **nicht begründen** kann; Voraussetzung hierfür ist nach dieser Gesetzesstelle nämlich ein Freispruch oder die Einstellung des Strafverfahrens nach § 227 StPO.

8. Jede diversionelle Verfahrenserledigung nach dem IXa. Hauptstück der StPO soll in einem **zentral geführten Register erfaßt** werden (§ 90I Abs. 1 StPO). Ungeachtet des Umstandes, daß ein Verdächtiger (weiterhin) als unschuldig zu gelten hat, wenn ein gegen ihn erhobener Vorwurf nach dem IXa. Hauptstück der StPO diversionell erledigt wurde, sollen die Staatsanwaltschaften und Gerichte in die Lage versetzt werden, die bei Divisionsentscheidungen zu prüfenden Voraussetzungen, insbesondere jene, die sich aus präventiven Erwägungen ergeben, umfassend beurteilen zu können. Da diese Datensammlung demnach Auswirkungen auf die künftige Erledigung von Strafanzeigen haben kann, ist es dem Betroffenen zu ermöglichen, eine Berichtigung oder Löschung von unrichtigen oder unzulässigen Daten zu verlangen (§ 90I Abs. 5 StPO), worüber der Bundesminister für Justiz zu entscheiden hätte. Ein allgemeines Auskunftsrecht aus diesem Register soll hingegen nicht vorgesehen werden, weil sich die Notwendigkeit einer Berichtigung oder Löschung von Eintragungen immer nur anlaßbezogen stellt, also insbesondere dann, wenn eine intervenierende Diversion unter Hinweis auf eine

(unrichtige oder unzulässige) Eintragung im Register verweigert würde. Aus diesem Grund sollen auch die Bestimmungen der §§ 11 und 12 des Datenschutzgesetzes auf diese Registereintragungen nicht anwendbar sein (Art. VI, § 55 Abs. 2 DSG).

Zu Art. I Z 4 (§ 90f StPO)

Fügt ein Beschuldigter bei der Erfüllung einer Auflage nach § 19 Abs. 1 Z 2 JGG einem Dritten rechtswidrig und schuldhaft einen Schaden zu, so sichert derzeit eine Auslobung des Bundes eine Ersatzleistung für den Geschädigten (Amtsblatt der Wiener Zeitung vom 25. April 1990; Bundesministerium für Justiz, JMZ 618.011/31-II 2/90). Im Hinblick darauf, daß die Einrichtung, bei der die gemeinnützige Arbeit geleistet wird, im weiteren Sinn im Dienste der Strafjustiz tätig wird, wird eine den Prinzipien des Amtshaftungsgesetzes nachgebildete **Schadenersatzregelung** vorgeschlagen, die insbesondere auch beinhaltet, daß die Einrichtung (vom Bund) nur im Regreßweg und überdies nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr oder ihren Vertretern grob fahrlässiges Mitverschulden anzulasten ist (90f Abs. 1 und 2 StPO).

Um sicherzustellen, daß der Verdächtige im Fall einer bei Erfüllung der Auflage erlittenen Unfalls oder einer dabei hervorgerufenen Krankheit **Versicherungsschutz** genießt, sollen - entsprechend der bestehenden Regelung im § 20 Abs. 6 JGG - die §§ 76 bis 84 des Strafvollzugsgesetzes (die ihrerseits auf das ASVG verweisen) sinngemäß angewendet werden (§ 90f Abs. 3 StPO).

Zu Art. I Z 18 und Art. II Z 2 (§ 494 StPO; § 51 StGB)

Die - demonstrative - Aufzählung im § 51 StGB soll um einige **Weisungen erweitert** werden, die für diversionelles Vorgehen in Form einer vom Verdächtigen freiwillig übernommenen Verpflichtung (§ 90b Abs. 2 StPO) besonders geeignet sind:

1. Zum Schutz von bedrohten Personen, insbesondere Kindern und Ehe- oder Lebenspartnern des Verdächtigen, ist die ausdrückliche Weisung vorgesehen,

bestimmte persönliche Kontakte zu unterlassen (§ 51 Abs. 2 Z 1 StGB). Eine solche Weisung wäre - unabhängig davon, ob sie anlässlich einer diversionellen Vorgangsweise oder nach einem Schuldspruch Wirkung erlangt - auch dem Opfer bekanntzumachen, um diesem zu ermöglichen, im Falle eines weisungswidrigen (oder verpflichtungswidrigen) Verhaltens die Hilfe der Justiz in Anspruch zu nehmen (§§ 90j Abs. 2 letzter Satz, 494 Abs. 2 StPO; siehe auch Erläuterungen zu Art. I Z 2 bis 17, 3.3.).

2. Kriminalitätsfördernden Umständen, die sich etwa aus problematischer Freizeitgestaltung ergeben, soll mit der Weisung begegnet werden können, ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen, das einen Einfluß befürchten läßt, der **kriminelle Handlungen begünstigt** (§ 51 Abs. 2 Z 3). In diesem Zusammenhang ist beispielsweise daran zu denken, die Teilnahme an Glücksspielen zu verbieten.

3. Neben der im § 51 StGB bereits enthaltenen Weisung, einen geeigneten, den Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen des Rechtsbrechers entsprechenden Beruf zu erlernen oder auszuüben, wird vorgeschlagen, auch die Möglichkeiten ausdrücklich zu erwähnen, den Rechtsbrecher zur **Teilnahme an einem Fortbildungs- oder Umschulungskurs** (Abs. 2 Z 4) **oder an einer Veranstaltung** zu verpflichten (Abs. 2 Z 5), die ihm entweder das Unrecht seiner Tat verdeutlicht (wie im Falle alkoholisierter Fahrzeuglenker beispielsweise der Besuch einer Sanitätseinrichtung) oder die der Charakterschwäche, die Anlaß zur Tat gegeben hat, gegensteuert (wie etwa ein Antiaggressionstraining bei Gewaltakten oder ein Verkehrsschulungskurs bei "Verkehrsröwdis"). Diese Weisungen sind auch als vom Verdächtigen zu übernehmende Verpflichtungen für diversionelle Verfahrenserledigungen prädestiniert.

4. Die Weisung zur Schadensgutmachung (Abs. 2 Z 6) soll auf alle Formen des **Tatfolgenausgleichs** erweitert werden, um klarzustellen, daß dem Rechtsbrecher auch eine immaterielle Wiedergutmachung aufgetragen werden kann.

Zu Art. II Z 3 und Art. IV Z 3 (§ 58 Abs. 3 StGB, § 31 Abs. 4 FinStrG)

Vom Staatsanwalt nach § 90b Abs. 2 StPO bestimmte Probezeiten und von ihm nach § 90b Abs. 3 StPO zur Erfüllung von Auflagen eingeräumte **Fristen** sollen in die **Verjährungsfrist nicht eingerechnet** werden, um zu verhindern, daß im Falle des Scheiterns von Diversionsmaßnahmen Verfolgungsverjährung eintritt. Wenn ein Gericht Probezeiten und Fristen zur Aufgabenerfüllung bestimmt (§ 90c StPO), wird das Verfahren spätestens mit dem entsprechenden Beschluß gerichtsanhängig, wodurch der Fortlauf der Verjährungsfrist nach § 58 Abs. 3 Z 2 StGB bzw. nach § 31 Abs. 4 lit b FinStrG gehemmt wird.

Zu Art. III Z 3 bis 7, 9 und 16 (§§ 6 bis 10, 14 und 33 Abs. 2 JGG)

Der Verfolgungsverzicht nach § 6 Abs. 1 JGG soll demjenigen nach § 34a Abs. 1 StPO, die Diversionsmöglichkeiten des ATA und der vorläufigen Verfahrensbeendigung durch Staatsanwaltschaft und Gericht sollen den §§ 90a bis 90c StPO angepaßt werden, wobei die in Jugendstrafsachen derzeit geltenden - im Vergleich zu den für das Erwachsenenstrafrecht vorhergesehenen - höheren Strafobergrenzen für eine staatsanwaltliche Diversion beibehalten werden sollen.

Zu Art. III Z 8, 10, 12, 13 und 15 lit a (§§ 11, 19, 21, 22 und 32 Abs. 1 JGG)

Die Regelungsinhalte der §§ 11, 19, 21, 22 Z 1 und 32 Abs. 1 JGG sind in vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches enthalten bzw. berücksichtigt; diese Normen können daher **entfallen**.

Zu Art. III Z 11 (§ 20 JGG)

Bei jugendlichen Verdächtigen sollen die **Obergrenzen** für die Auflagen einer "Geldbuße" und einer gemeinnützigen Leistung den Möglichkeiten und Fähigkeiten von Jugendlichen **angepaßt** werden. Bei den vorgesehenen Grenzen für die täglich und wöchentlich höchstzulässige Arbeitsleistung wird eine angemessene Reduktion im Sinne der im § 20 Abs. 2 JGG bereits bestehenden Limitierung vorgeschlagen. Dabei soll jedoch die Höchstgrenze gegenüber dem geltenden Recht von 60 auf

120 Stunden angehoben und die insgesamt zur Verfügung stehende Zeit zur Erbringung der Leistung von derzeit drei Monaten auf sechs Monate ausgeweitet werden.

Zu Art. III Z 14 (§§ 27, 28 und 39 JGG)

Die mit dem Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 dem heutigen Sprachgebrauch angepaßte Ausdrucksweise "**Geschworene**" (anstatt "Geschworne") soll auch im Jugendgerichtsgesetz eingeführt werden (vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum GSchG, 1193 BlgNR XVII.GP).

Zu Art. III Z 15 lit b (§ 32 Abs. 2 JGG)

Das irrige Zitat "§ 455 Abs. 3 StPO" wird auf "§ 455 Abs. 2 StPO" richtiggestellt.

Zu Art. III Z 17 (§ 38 JGG)

Bei den **Mitwirkungsrechten der gesetzlichen Vertreter** von jugendlichen Beschuldigten sind die im IXa. Hauptstück der StPO und die in den §§ 7 bis 10 JGG vorgeschlagenen Neuerungen zu berücksichtigen.

Zu Art III Z 18 (§ 45 Abs. 3 JGG)

Im Fall eines ATA soll im Jugendrecht - entsprechend der Bestimmung über den Kostenersatz nach § 45 Abs. 2 JGG - von einer **Kostenbeteiligung** nach § 388 StPO (schon) dann abgesehen werden, wenn diese das Fortkommen des Jugendlichen erschweren würde.

Zu Art. III Z 19 (§ 48 Z 2 JGG)

Der **Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe** soll den diversionellen Möglichkeiten des IXa. Hauptstückes der StPO und den neuen §§ 7 bis 10 JGG angeglichen werden.

Zu Art. IV Z 1 (§ 24 Abs. 1 FinStrG)

Die im gerichtlichen Finanzstrafverfahren anzuwendenden Bestimmungen des JGG werden den Änderungen des Art. III **angepaßt**.

Zu Art. IV Z 4 und 5 (§§ 198a FinStrG, 202a FinStrG)

Diversionelles Vorgehen nach den §§ 90b und 90c StPO bei strafbaren Handlungen nach dem Finanzstrafgesetz soll voraussetzen, daß die Entscheidungsträger der Justiz zuvor mit der **Finanzstrafbehörde** als Vertreterin des geschädigten Bundes **in Verbindung treten**; dies entspricht der Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Opfers nach § 90j Abs. 2 StPO.

Der außergerichtliche Tatausgleich ist kein geeignetes Diversionsinstrument für strafbare Handlungen nach dem Finanzstrafgesetz, weil der Bund Geschädigter ist; er soll aus dem Finanzstrafgesetz daher weiterhin ausgespart bleiben.

Zu Art. V (§§ 29 bis 29b Bewährungshilfegesetz)

1. Im Hinblick auf die unterschiedlichen sozialarbeiterischen Aufgabenstellungen wird - im Sinne der bereits geübten Praxis - zwischen Dienst- und Geschäftsstellen für Bewährungshilfe und Dienst- und Geschäftsstellen für den außergerichtlichen Tatausgleich unterschieden und die in der Praxis bereits vollzogene **organisatorische Trennung** beider Bereiche der Sozialarbeit im Dienste der Strafjustiz auch im Gesetz festgehalten. Dabei soll eine ATA-Dienst- oder Geschäftsstelle aus wirtschaftlichen Gründen weiterhin für mehrere (kleinere) Gerichtshofsprengel zuständig sein können, sofern die Erfüllung der Aufgaben des außergerichtlichen Tatausgleichs dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2. § 29 Abs. 4 und 5 BewHG stellt klar, daß Ersuchen des Staatsanwalts und des Gerichtes nach den §§ 90a Abs. 3, 90e Abs. 2 und 90h Abs. 2 StPO sowie nach § 51 Abs. 4 StGB an den **Leiter der Dienst- oder Geschäftsstelle** für den außergerichtlichen Tatausgleich zu stellen sind, der seinerseits einen Diversionsvorschlag zu unterbreiten und gegebenenfalls die Person des Konfliktreglers bzw. des Auflagenvermittlers zu bestellen hat.

3. Zum **Aufgabenbereich** eines Konfliktreglers bzw. Auflagenvermittlers, zu seinen Befugnissen und Pflichten siehe Allgemeiner Teil, 10., sowie zu Art. I Z 2 bis 17, 2.2. und 3.2.

Zu Art. VII (Opferhilfe)

Mit den - vor allem durch das "Geldbußen"-System eingenommenen Geldbeträgen (unter Berücksichtigung der Mindereinnahmen aus Geldstrafen) sollen **Einrichtungen der Opferhilfe** gefördert werden (siehe Allgemeiner Teil, 9.), wofür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen ist. Als förderungswürdig kann insbesondere auch die Betreuung von minderjährigen oder in der Geschlechtssphäre verletzten Personen während des Strafverfahrens sowie die Unterstützung und Beratung von bedrohten oder mißhandelten Personen gelten.

Um die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeträge zu gewährleisten, haben sich die Förderungswerber entsprechenden Kontroll- und Berichtspflichten zu unterwerfen.

Zu Art. VIII (Inkrafttreten und Übergangsbestimmung)

Die vorgeschlagenen Diversionsmaßnahmen sollen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in Verfahren anwendbar sein, in denen noch keine Anklage rechtskräftig geworden bzw. noch kein Antrag auf Bestrafung bei Gericht eingebracht worden ist.

Gegenüberstellung

Textgegenüberstellung

Geltender Text
(fetter Text entfällt oder verändert)

Vorgeschlagener Text
(fetter Text verändert)

Änderungen der StPO (Art. I)

§ 34a. (1) Sofern der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, hat der Staatsanwalt von der Verfolgung einer strafbaren Handlung abzusehen, die nur mit Geldstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Höchstmaß drei Jahre nicht übersteigt, wenn

1. die Schuld des Verdächtigen bloß als gering anzusehen oder wegen der Tat nur eine geringe Strafe zu verhängen wäre und

2. ein Vorgehen nach dem IXa. Hauptstück oder eine Bestrafung weder geboten erscheint, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten, noch aus besonderen Gründen notwendig wäre, um der Begehung strafbarer Handlungen durch eine andere entgegenzuwirken.

(2) Die dem Privatbeteiligten nach den §§ 48, 49 und 449 zustehenden Rechte werden durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 48. Außerdem ist der Privatbeteiligte berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt des Staatsanwaltes die öffentliche Anklage zu erheben und durchzuführen:

§ 48. (1) Außerdem ist der Privatbeteiligte berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt des Staatsanwaltes die öffentliche Anklage zu erheben und durchzuführen:

...

§ 68. ...

§ 114. (1) Sieht das Gesetz eine Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz vor, so hat diese, wenn nichts anderes bestimmt ist (§§ 109 Abs. 2, 193 Abs. 6), keine aufschiebende Wirkung.

...

...

(2) Der Privatbeteiligte ist hingegen nicht berechtigt, statt des Staatsanwaltes die öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung zu erheben oder zu übernehmen, wegen der nach dem IXa. Hauptstück vorgegangen wurde.

§ 68. ...

(5) Ist Infolge eines Einspruchs gegen die Versetzung in den Anklagestand, einer Berufung oder einer Nichtigkeitsbeschwerde nach dem IXa. Hauptstück vorzugehen, so ist von der Mitwirkung am weiteren Strafverfahren ausgeschlossen, wer in derselben Sache als Untersuchungsrichter tätig gewesen ist oder als Richter an der früheren Hauptverhandlung teilgenommen hat.

IXa. Hauptstück

Von der einverständlichen Beendigung des Verfahrens

§§ 90a bis 90l. (siehe Text)

§ 114. (1) Sieht das Gesetz eine Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz vor, so hat diese, wenn nichts anderes bestimmt ist (§§ 90l Abs. 3 und 4, 109 Abs. 2, 193 Abs. 6), keine aufschiebende Wirkung.

...

§ 211a. (1) Erachtet der Gerichtshof zweiter Instanz, daß

die Voraussetzungen für eine Beendigung des Verfahrensnach dem IXa. Hauptstück vorliegen, so weist er die Anklageschrift an den Untersuchungsrichter mit dem Auftrag zurück, nach den Bestimmungen des IXa. Hauptstückes vorzugehen.

(2) Kommt ein außergerichtlicher Tatausgleich oder eine vorläufige oder endgültige Einstellung des Strafverfahrens nicht zustande, so hat der Ankläger neuerlich die Anklageschrift einzubringen oder sonst die zur Fortführung oder Beendigung des Strafverfahrens notwendigen Anträge zu stellen.

§ 281. (1) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen ein freisprechendes Urteil nur zum Nachteile, gegen ein verurteilendes sowohl zum Vorteile als auch zum Nachteile des Angeklagten ergriffen werden, jedoch, sofern sie nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist, nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe:

...

...

§ 285e. Bei der nichtöffentlichen Beratung über eine zum Vorteile des Angeklagten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde kann dieser sofort Folge gegeben werden, wenn sich zeigt, daß die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in der Sache selbst aber noch nicht einzutreten hat.

§ 281. (1) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen ein freisprechendes Urteil nur zum Nachteile, gegen ein verurteilendes sowohl zum Vorteile als auch zum Nachteile des Angeklagten ergriffen werden, jedoch, sofern sie nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist, nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe:

...

10a. wenn in der Hauptverhandlung nach dem IXa. Hauptstück vorzugehen gewesen wäre;

...

§ 285e. Bei der nichtöffentlichen Beratung über eine zum Vorteile des Angeklagten ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde kann dieser sofort Folge gegeben werden, wenn sich zeigt, daß die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in der Sache selbst aber noch nicht einzutreten hat. **Gleiches gilt, wenn nach dem IXa. Hauptstück vorzugehen gewesen**

§ 288. (1) Findet der Oberste Gerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet, so hat er sie zu verwerfen.

(2) Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so ist das Urteil, soweit es angefochten und durch den Nichtigkeitsgrund berührt ist, aufzuheben und nach Verschiedenheit der Nichtigkeitsgründe gemäß den folgenden Vorschriften zu erkennen und weiter zu verfahren:

...

§ 364. ...

(2) Über die Wiedereinsetzung entscheidet:

...
2. im Falle des Einspruchs gegen das Abwesenheitsurteil eines Bezirksgerichts **oder gegen die Strafverfügung** das Bezirksgericht;

...

§ 345. (1) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann, sofern sie nicht

wäre.

§ 288. (1) Findet der Oberste Gerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerde unbegründet, so hat er sie zu verwerfen.

(2) Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so ist das Urteil, soweit es angefochten und durch den Nichtigkeitsgrund berührt ist, aufzuheben und nach Verschiedenheit der Nichtigkeitsgründe gemäß den folgenden Vorschriften zu erkennen und weiter zu verfahren:

...

2a. Hat der Gerichtshof erster Instanz das Vorliegen der Voraussetzungen für einen außergerichtlichen Tatausgleich oder eine vorläufige oder endgültige Einstellung des Strafverfahrens zu Unrecht nicht angenommen, so verweist der Oberste Gerichtshof die Sache an denselben oder an einen anderen Gerichtshof erster Instanz, geeignetenfalls auch an das zuständige Bezirksgericht, mit dem Auftrag, nach dem IXa. Hauptstück vorzugehen.

...

§ 364. ...

(2) Über die Wiedereinsetzung entscheidet:

...
2. im Falle des Einspruchs gegen das Abwesenheitsurteil eines Bezirksgerichts das Bezirksgericht;

...

§ 345. (1) Die Nichtigkeitsbeschwerde kann, sofern sie nicht

nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist, nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe ergriffen werden:

...

§ 388. (aufgehoben; BGBl. Nr. 145/1969, Art. II Z. 3)

§ 390. (1) Wird das Strafverfahren auf andere Weise als durch ein verurteilendes Erkenntnis beendet, so sind die Kosten in der Regel vom Bunde zu tragen. Soweit aber das Strafverfahren auf Begehren eines Privatanklägers oder gemäß § 48 lediglich auf Antrag des Privatbeteiligten stattgefunden hat, ist diesen der Ersatz aller infolge ihres Einschreitens aufgelaufenen Kosten in der das Verfahren für die Instanz erledigenden Entscheidung aufzutragen.

§ 449. Dem durch eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten steht es frei, sich

nach besonderen gesetzlichen Vorschriften auch in anderen Fällen zugelassen ist, nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe ergriffen werden:

...

12a. wenn in der Hauptverhandlung nach dem IXa.Hauptstück vorgehen gewesen wäre;

§ 388. Im Fall eines außergerichtlichen Tauschgleichs kann der Staatsanwalt von der Verfolgung erst absehen oder das Gericht das Strafverfahren erst einstellen, nachdem der Verdächtige einen Pauschalkostenbeitrag von 1.000 S bezahlt hat. Die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrags ist insoweit nachzusehen, als dadurch der zu einer einfachen Lebensführung notwendige Unterhalt des Verdächtigen und seiner Familie, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, oder das Zustandekommen oder die Erfüllung des Tauschgleichs gefährdet würde.

§ 390. (1) Wird das Strafverfahren auf andere Weise als durch ein verurteilendes Erkenntnis beendet, so sind die Kosten in der Regel vom Bunde zu tragen. Soweit aber das Strafverfahren auf Begehren eines Privatanklägers oder gemäß § 48 lediglich auf Antrag des Privatbeteiligten stattgefunden hat, ist diesen der Ersatz aller infolge ihres Einschreitens aufgelaufenen Kosten in der das Verfahren für die Instanz erledigenden Entscheidung aufzutragen. **Den Privatbeteiligten trifft jedoch kein Kostenersatz, wenn das Strafverfahren nach dem IXa. Hauptstück beendet wird.**

§ 449. Dem durch eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten steht es frei, sich

dem Strafverfahren anzuschließen. Verweigert der zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft berufene Beamte die Verfolgung, so kann der Privatbeteiligte den Antrag auf gesetzliche Bestrafung stellen (§§ 451 und 457).

dem Strafverfahren anzuschließen. Verweigert der zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft berufene Beamte die Verfolgung, so kann der Privatbeteiligte den Antrag auf gesetzliche Bestrafung stellen (§§ 451 und 457), **es sei denn, daß das Strafverfahren nach dem IXa. Hauptstück beendet wurde.**

III. Mandatsverfahren

§§ 460 bis 462. (siehe den Gesetzestext)

§§ 460 bis 462. (entfällt)

§ 470. Bei der nichtöffentlichen Beratung kann der Gerichtshof:

§ 470. Bei der nichtöffentlichen Beratung kann der Gerichtshof:

...
3. wenn schon vor der öffentlichen Verhandlung über die Berufung feststeht, daß das Urteil aufzuheben und die Verhandlung in erster Instanz zu wiederholen ist, der Berufung stattgeben, das Urteil, soweit es angefochten wird, aufheben und die Sache an das Bezirksgericht, das das Urteil gefällt hat, oder an ein anderes Bezirksgericht seines Sprengels, wenn aber das Urteil wegen örtlicher Unzuständigkeit des Gerichtes aufgehoben wird, an das örtlich zuständige Bezirksgericht zurückweisen.

...
3. wenn schon vor der öffentlichen Verhandlung über die Berufung feststeht, daß das Urteil aufzuheben und die Verhandlung in erster Instanz zu wiederholen **oder nach dem IXa. Hauptstück vorzugehen** ist, der Berufung stattgeben, das Urteil, soweit es angefochten wird, aufheben und die Sache an das Bezirksgericht, das das Urteil gefällt hat, oder an ein anderes Bezirksgericht seines Sprengels, wenn aber das Urteil wegen örtlicher Unzuständigkeit des Gerichtes aufgehoben wird, an das örtlich zuständige Bezirksgericht zurückweisen.

§ 475.

§ 475.

...

...
(4) Hat das Bezirksgericht das Vorliegen der Voraussetzungen für einen außergerichtlichen Tatausgleich oder eine vorläufige oder endgültige Einstellung des Strafverfahrens zu Unrecht nicht angenommen, so verweist der Gerichtshof die Sache an dasselbe oder an ein anderes Bezirksgericht mit dem

Auftrag, nach dem IXa. Hauptstück vorzugehen.

§ 494. Über die Erteilung von Weisungen und die Anordnung der Bewährungshilfe entscheidet das Gericht mit Beschluß. Die Entscheidung obliegt in der Hauptverhandlung dem erkennenden Gericht, sonst dem Vorsitzenden.

§ 494a. (1) Wird jemand wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die er vor Ablauf der Probezeit nach einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe, einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung begangen hat, so hat das erkennende Gericht nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen:

...
(5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 Z. 1 und 2 können auch gemeinsam mit einer Strafverfügung getroffen werden. Ein Einspruch gegen die Strafverfügung setzt auch eine solche Entscheidung außer Kraft. Eine gesonderte Beschwerde gegen diese Entscheidung ist unzulässig.

§ 494. (1) Über die Erteilung von Weisungen und die Anordnung der Bewährungshilfe entscheidet das Gericht mit Beschluß. Die Entscheidung obliegt in der Hauptverhandlung dem erkennenden Gericht, sonst dem Vorsitzenden.

(2) Wird dem Rechtsbrecher eine Weisung erteilt, die Interessen des Verletzten unmittelbar berührt, so ist dieser hiervon zu verständigen.

§ 494a. (1) Wird jemand wegen einer strafbaren Handlung verurteilt, die er vor Ablauf der Probezeit nach einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe, einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung begangen hat, so hat das erkennende Gericht nach den folgenden Bestimmungen vorzugehen:

...
(5) (entfällt)

Änderungen des StGB (Art. II)**Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat**

§ 42. Ist die von Amts wegen zu verfolgende Tat nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht, so ist die Tat nicht strafbar, wenn

- 1. die Schuld des Täters gering ist,**
- 2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat oder, sofern sich der Täter zumindest ernstlich darum bemüht hat, die Folgen der Tat im wesentlichen beseitigt, gutgemacht oder sonst ausgeglichen worden sind und**
- 3. eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.**

§ 51.

...
 (2) Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, einen geeigneten, seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen tunlichst entsprechenden Beruf zu erlernen oder auszuüben, jeden Wechsel seines Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes anzuzeigen und sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden. Den aus seiner Tat entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen, kann dem Rechtsbrecher auch dann aufgetragen werden, wenn das von Einfluß darauf ist, ob es der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

§ 42. (entfällt)

§ 51.

...
 (2) Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden,
 1. an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten **Person oder Familie** oder in einem bestimmten Heim zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden **oder bestimmte persönliche Kontakte zu unterlassen;**
 2. jeden Wechsel seines Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes anzuzeigen und sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden;
 3. sich alkoholischer Getränke zu enthalten **oder sonst ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen, das einen die Begehung von strafbaren Handlungen begünstigenden Einfluß auf seine Lebensführung befürchten läßt;**
 4. einen geeigneten, seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und

Neigungen tunlichst entsprechenden Beruf zu erlernen oder auszuüben **oder an einem Fortbildungs- oder Umschulungskurs teilzunehmen;**

5. In der Freizeit an Veranstaltungen oder Kursen teilzunehmen, die geeignet sind, ihm das Unrecht der Tat zu verdeutlichen oder der schädlichen Neigung entgegenzuwirken, die Anlaß zur Tat gegeben hat;

6. den aus seiner Tat entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen; diese Weisung kann ihm auch dann aufgetragen werden, wenn das von Einfluß darauf ist, ob es der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

...

(4) Das Gericht kann einen Auflagenvermittler oder sonst eine in der Sozialarbeit erfahrene Person ersuchen, die Teilnahme an Schulungen, Kursen oder Veranstaltungen zu vermitteln und erforderlichenfalls den Rechtsbrecher während des Besuches des Kurses oder der Veranstaltung zu beraten oder ihn bei seinen Bemühungen um einen Tatausgleich anzuleiten und zu unterstützen.

(5) Das Gericht hat während der Probezeit Weisungen auch nachträglich zu erteilen oder erteilte Weisungen zu ändern oder aufzuheben, soweit dies nach § 50 geboten scheint.

§ 58.

...

(3) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:
1. die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, soweit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929

(4) Das Gericht hat während der Probezeit Weisungen auch nachträglich zu erteilen oder erteilte Weisungen zu ändern oder aufzuheben, soweit dies nach § 50 geboten scheint.

§ 58.

(3) In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:
1. die Zeit, während der nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, soweit das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929

und Abs. 4 nichts anderes bestimmen;

2. die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist.

und Abs. 4 nichts anderes bestimmen;

2. die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist;

3. die Probezeit und die Frist zur Erfüllung einer Auflage In den Fällen eines vorläufigen Verfolgungsverzichts und einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens auf Probe oder gegen Auflage (§§ 90b Abs. 2 und 3, 90d Abs. 3 StPO);

4. die Probezeit nach § 35 des Suchtmittelgesetzes.

Änderungen des JGG (Art. III)

§ 4. (1) Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar.

(2) Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn

1. er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln,

2. er vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ein Vergehen begeht, ihn kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten, **oder**

3. die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen.

§ 5.

...
7. Für die Einteilung der strafbaren Handlungen nach § 17

§ 4. (1) Unmündige, die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar.

(2) Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn

1. er aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, **oder**

2. er vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres ein Vergehen begeht, ihn kein schweres Verschulden trifft und nicht aus besonderen Gründen die Anwendung des Jugendstrafrechts geboten ist, um den Jugendlichen von strafbaren Handlungen abzuhalten.

3. (entfällt)

§ 5.

...
7. Für die Einteilung der strafbaren Handlungen nach § 17

StGB und die Anwendung des § 42 StGB ist nicht von den durch die Z 4 geänderten Strafdrohungen auszugehen.

Verfolgungsverzicht der Staatsanwaltschaft

§ 6. (1) Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung einer Jugendstraftat abzusehen, die nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht ist, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht das Verfahren nach § 9 vorläufig einstellen oder nach § 12 keine Strafe aussprechen würde, und weitere Maßnahmen nicht geboten erscheinen, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten. Ein Absehen von der Verfolgung ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat.

...

Außergerichtlicher Tatausgleich

§ 7. (1) Die Staatsanwaltschaft kann einen Verfolgungsverzicht nach § 6 davon abhängig machen, daß der Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann in der Sozialarbeit erfahrene Personen und Stellen, insbesondere der Bewährungshilfe, ersuchen, den Verdächtigen über die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs zu belehren und ihn, wenn er damit einverstanden ist, bei seinen Bemühungen

StGB ist nicht von den durch die Z 4 geänderten Strafdrohungen auszugehen.

Absehen von der Verfolgung.

§ 6. (1) Sofern der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, hat die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer strafbaren Handlung abzusehen, wenn

1. die Jugendstraftat nur mit Geld oder mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Höchstmaß fünf Jahre nicht übersteigt,
2. die Schuld des Verdächtigen nicht als schwer anzusehen oder wegen der Tat nur eine geringe Strafe zu verhängen wäre und
3. weitere Maßnahmen nicht geboten erscheinen, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten.

...

Außergerichtlicher Tatausgleich

§ 7. (1) Soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, um den Verdächtigen von mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten, hat die Staatsanwaltschaft einen Verfolgungsverzicht nach § 6 Abs. 1 davon abhängig zu machen, daß der Verdächtige Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht.

um einen solchen Ausgleich anzuleiten und zu unterstützen. In diese Bemühungen ist der Verletzte, soweit er dazu bereit ist, einzubeziehen.

(3) Hat ein außergerichtlicher Tatausgleich stattgefunden, so ist § 6 Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 8. (1) Das Gericht hat bis zum Beginn der Hauptverhandlung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten oder des Verletzten die Möglichkeit eines außergerichtlichen Tatausgleichs zu prüfen, wenn die Schuld nicht als schwer anzusehen wäre und eine Bestrafung nicht geboten erscheint, um den Beschuldigten von strafbaren Handlungen abzuhalten. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Kommt ein außergerichtlicher Tatausgleich zustande, so ist das Strafverfahren nach Anhörung der Staatsanwaltschaft mit Beschluß einzustellen. Der Beschluß ist im Vorverfahren vom Untersuchungsrichter, sonst vom Vorsitzenden zu fassen.

Vorläufige Einstellung durch das Gericht

§ 9. (1) Das Gericht hat das Strafverfahren wegen einer Jugendstraftat vorläufig einzustellen, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, die Schuld nicht als schwer anzusehen und eine Bestrafung nicht geboten wäre, um den Beschuldigten von strafbaren Handlungen abzuhalten. Die vorläufige Einstellung ist nur zulässig

- 1. für eine Probezeit von einem bis zu zwei Jahren oder**
- 2. unter Bestimmung einer oder mehrerer Auflagen (§ 19), zu deren Erfüllung sich der Beschuldigte bereit erklärt.**

(2) Hat ein außergerichtlicher Tatausgleich stattgefunden, so ist § 6 Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 8. Sofern der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, hat das Gericht unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Z 2 und 3 das Strafverfahren nach Einleitung der Voruntersuchung oder Erhebung der Anklage bis zum Schluß der Hauptverhandlung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten oder des Verletzten einzustellen, wenn der Beschuldigte Bereitschaft zeigt, für die Tat einzustehen und allfällige Folgen der Tat auf eine den Umständen nach geeignete Weise auszugleichen, insbesondere dadurch, daß er den Schaden nach Kräften gutmacht.

Vorläufiger Verfolgungsverzicht auf Probe oder gegen Auflage

§ 9. Sofern der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, hat die Staatsanwaltschaft auf die Verfolgung einer strafbaren Handlung vorläufig zu verzichten, wenn

- 1. die Jugendstraftat nur mit Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe bedroht ist, deren Höchstmaß fünf Jahre nicht übersteigt,**
- 2. die Schuld des Verdächtigen nicht als schwer anzusehen wäre und**
- 3. eine Bestrafung unter Berücksichtigung einer**

(2) Die Einstellung für eine Probezeit kann davon abhängig gemacht werden, daß sich der Beschuldigte bereit erklärt, bestimmten Weisungen nachzukommen oder sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen. Zur Erfüllung einer Auflage ist eine angemessene Frist zu setzen. Diese Frist und die Probezeit werden in die Verjährungszeit nicht eingerechnet.

(3) Ein Beschluß, das Strafverfahren vorläufig einzustellen, kann bis zum Schluß der Hauptverhandlung gefaßt werden. Der Beschluß ist im Vorverfahren vom Untersuchungsrichter, in der Hauptverhandlung vom erkennenden Gericht, sonst vom Vorsitzenden zu fassen. Vor der Beschlußfassung ist die Staatsanwaltschaft zu hören. Vor der Erstellung von Weisungen oder Auflagen oder der Bestellung eines Bewährungshelfers soll auch dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden.

10. (1) Der Beschluß, das Strafverfahren vorläufig einzustellen, ist dem Beschuldigten, seinem gesetzlichen Vertreter und dem Verletzten erst zuzustellen, nachdem er der Staatsanwaltschaft gegenüber in Rechtskraft erwachsen ist. Der Beschuldigte und sein gesetzlicher Vertreter sind in einfachen Worten über den wesentlichen Inhalt der Entscheidung, die dem Beschuldigten allenfalls auferlegten Verpflichtungen und die Gründe zu belehren, derentwegen das Verfahren fortgesetzt werden kann.

(2) Nach vollständiger Erfüllung der Auflagen oder nach Ablauf der Probezeit, sofern das Verfahren nicht fortgesetzt wird, ist mit Beschluß auszusprechen, daß das Strafverfahren endgültig eingestellt wird.

Maßnahme nach § 90b Abs. 2 bis 4 StPO nicht geboten wäre, um den Verdächtigen von strafbaren Handlungen abzuhalten.

Vorläufige Einstellung des Strafverfahrens auf Probe oder gegen Auflage

§ 10. Sofern der Sachverhalt hinreichend geklärt erscheint, hat das Gericht unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Z 2 und 3 das Strafverfahren nach Einleitung der Voruntersuchung oder Erhebung der Anklage bis zum Schluß der Hauptverhandlung von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten oder des Verletzten mit Beschluß vorläufig einzustellen.

Fortsetzung eines vorläufig eingestellten Strafverfahrens

§ 11. (1) Auf Antrag des Beschuldigten ist das Strafverfahren jederzeit fortzusetzen. § 11. (entfällt)

(2) Erbringt der Beschuldigte Auflagen nicht oder nicht vollständig, so ist das Strafverfahren gleichfalls fortzusetzen.

(3) Wird gegen den Beschuldigten wegen einer vor Ablauf der Probezeit oder vor Erfüllung der Auflagen begangenen strafbaren Handlung ein Antrag auf Bestrafung gestellt, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Strafverfahren fortsetzen, wenn dies geboten erscheint, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

(4) Ein vorläufig eingestelltes Strafverfahren kann auch fortgesetzt werden, wenn der Beschuldigte während der Probezeit eine Weisung des Gerichtes trotz förmlicher Mahnung aus bösem Willen nicht befolgt oder sich beharrlich dem Einfluß des Bewährungshelfers entzieht.

(5) Wegen einer vor Ablauf der Probezeit begangenen strafbaren Handlung oder wegen einer in dieser Zeit erfolgten Verurteilung kann das vorläufig eingestellte Strafverfahren auch noch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Probezeit oder nach Beendigung eines bei deren Ablauf gegen den Beschuldigten wegen dieser Tat anhängigen Strafverfahrens fortgesetzt werden. Das fortgesetzte Strafverfahren ist jedoch einzustellen, wenn das wegen der neuen oder neu hervorgekommenen strafbaren Handlung eingeleitete Strafverfahren auf andere Weise als durch einen Schuldspruch beendet wird.

(6) Mit dem Beschluß auf Fortsetzung des Verfahrens werden erteilte Weisungen und die allfällige Bestellung eines Bewährungshelfers gegenstandslos. Die Bestimmungen über die Anordnung einer vorläufigen Bewährungshilfe bleiben unberührt.

Berücksichtigung besonderer Gründe

§ 14. Bei der Anwendung der §§ 6, 8, 9, 12 und 13 ist auch zu berücksichtigen, ob aus besonderen Gründen die Durchführung des Strafverfahrens oder der Ausspruch einer Strafe unerlässlich erscheint, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Berücksichtigung besonderer Gründe

§ 14. Bei der Anwendung der §§ 6 bis 10, 12 und 13 ist auch zu berücksichtigen, ob aus besonderen Gründen die Durchführung des Strafverfahrens oder der Ausspruch einer Strafe unerlässlich erscheint, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

Auflagen

§ 19. (1) Im Falle der vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens kann das Gericht dem Beschuldigten eine oder mehrere der folgenden Auflagen erteilen:

1. einen auf einmal oder in Teilbeträgen zu entrichtenden Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen;
2. in der Freizeit unentgeltlich bestimmte gemeinnützige Leistungen zu erbringen, beispielsweise die Mithilfe bei Einrichtungen der Jugend-, Behinderten- und Altenbetreuung, der Gesundheitsfürsorge oder des Umweltschutzes;
3. den aus der Tat entstandenen Schaden nach Kräften gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen;
4. in der Freizeit an einem Ausbildungs- oder Fortbildungskurs oder sonst an einer geeigneten Veranstaltung

§ 19. (entfällt)

teilzunehmen.

(2) Auflagen, die einen unzumutbaren Eingriff in Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung darstellen würden, sind unzulässig.

§ 20. (1) Die Zahlung eines Geldbetrages soll nur **angeordnet** werden, wenn anzunehmen ist, daß der Geldbetrag aus Mitteln gezahlt wird, über die der **Beschuldigte** selbständig verfügen darf und ohne Beeinträchtigung seines Fortkommens verfügen kann. Die Höhe des zu entrichtenden Geldbetrages soll den Betrag nicht übersteigen, der einer Geldstrafe von **30 Tagessätzen** entspräche. **Das Gericht kann die Zahlung des Geldbetrages in höchstens sechs monatlichen Teilbeträgen anordnen.**

(2) Die Erbringung gemeinnütziger Leistungen darf **unter Bedachtnahme auf einen gleichzeitigen Schulbesuch oder eine Berufstätigkeit höchstens für die Dauer von täglich sechs Stunden, wöchentlich achtzehn Stunden und insgesamt sechzig Stunden angeordnet werden. Ein Zeitraum von drei Monaten darf hierbei nicht überschritten werden.**

(3) **Das Gericht kann geeignete Personen und Stellen, insbesondere der Bewährungshilfe und der Jugendgerichtshilfe, ersuchen, gemeinnützige Leistungen, Ausbildungs- oder Fortbildungskurse oder sonstige Veranstaltungen zu vermitteln und deren Durchführung zu unterstützen. Das Gericht oder die vermittelnde Stelle hat die Zustimmung der Einrichtung einzuholen, in deren Rahmen die gemeinnützige Leistung erbracht oder die Veranstaltung abgehalten werden soll, und sie von Art und Ausmaß der Leistung**

Besondere Bestimmungen über Auflagen bei Jugendlichen

§ 20. (1) Die **Auflage der** Zahlung eines Geldbetrages (**§ 90d Abs. 1 Z 1 StPO**) soll nur **vorgeschlagen** werden, wenn anzunehmen ist, daß der Geldbetrag aus Mitteln gezahlt wird, über er **Verdächtige** selbständig verfügen darf und ohne Beeinträchtigung seines Fortkommens verfügen kann. Die Höhe des zu entrichtenden Geldbetrages soll den Betrag nicht übersteigen, der einer Geldstrafe von **60 Tagessätzen samt den im Fall einer Verurteilung zu ersetzenden Kosten des Strafverfahrens (§§ 389, 391 Abs. 1 StPO)** entspräche.

(2) Die Erbringung **einer** gemeinnützigen Leistung (**§ 90d Abs. 1 Z 2 StPO**) darf **täglich nicht mehr als sechs Stunden, wöchentlich nicht mehr als 18 Stunden und insgesamt nicht mehr als 120 Stunden in Anspruch nehmen.**

oder der Teilnahme zu verständigen.

(4) Der Bundesminister für Justiz hat eine Liste von Einrichtungen, die für die Erbringung gemeinnütziger Leistungen geeignet sind, zu veröffentlichen und erforderlichenfalls zu ergänzen.

(5) Im Falle der Auflage der Schadensgutmachung oder des sonstigen Ausgleichs der Tatfolgen gilt § 7 Abs. 2 dem Sinne nach.

(6) Erleidet der Beschuldigte bei Erfüllung einer Auflage eine Krankheit oder einen Unfall, so gelten die Bestimmungen der §§ 76 bis 84 des Strafvollzugsgesetzes dem Sinne nach.

§ 21. (1) Erweist sich, daß die vollständige oder rechtzeitige Erfüllung von Auflagen dem Beschuldigten unmöglich oder unzumutbar ist, so hat das Gericht die Anordnung mit seiner Zustimmung zu ändern.

(2) Nicht vollständig erbrachte Auflagen sind bei einer allfälligen späteren Strafbemessung zu berücksichtigen.

§ 22. Soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, um den Beschuldigten oder Verurteilten von strafbaren Handlungen abzuhalten, hat das Gericht ihm Weisungen (§ 51 StGB) auch zu erteilen und **einen Bewährungshelfer auch zu bestellen** (§ 52 StGB), wenn

1. das Verfahren vorläufig auf Probe eingestellt wird,

...

§ 27. (1) In Jugendstrafsachen obliegt dem **Geschworenengericht** die Hauptverhandlung und Urteilsfindung

§ 21. (entfällt)

§ 22. Soweit dies notwendig oder zweckmäßig ist, um den Beschuldigten oder Verurteilten von strafbaren Handlungen abzuhalten, hat das Gericht ihm Weisungen (§ 51 StGB) auch zu erteilen und **Bewährungshilfe auch anzuordnen** (§ 52 StGB), wenn

1. (entfällt)

...

§ 27. (1) In Jugendstrafsachen obliegt dem **Geschworenengericht** die Hauptverhandlung und

Urteilsfindung

...
Besetzung der **Geschwornenbank** und des Schöffengerichtes
in Jugendstrafsachen

§ 28. (1) Jedem **Geschwornengericht** müssen vier im Lehrberuf, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätige oder tätig gewesene Personen als **Geschworne** angehören. Jedem Schöffengericht muß eine solche Person angehören.

(2) Dem **Geschwornengericht** müssen mindestens zwei **Geschworne**, dem Schöffengericht muß mindestens ein Schöffe des Geschlechtes des Angeklagten angehören.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 32. (1) **Der Umstand, daß das Verfahren vom erkennenden Gericht nicht nach § 9 vorläufig eingestellt worden ist, bildet einen Nichtigkeitsgrund (§ 281 Abs. 1 Z 9 lit. b StPO).**

(2) Die §§ 427, 455 Abs. 3, 459 zweiter und dritter Satz und 478 StPO sind bei jugendlichen Beschuldigten nicht anzuwenden; ein trotz Ausbleiben des jugendlichen Beschuldigten von der Hauptverhandlung gefälltes Urteil ist nichtig.

...
(4) Die §§ 460 bis 462 StPO sind bei jugendlichen Beschuldigten nicht anzuwenden.
...

Verständigungen

§ 33. ...

Besetzung der **Geschworenenbank** und des Schöffengerichtes
in Jugendstrafsachen

§ 28. (1) Jedem **Geschworenengericht** müssen vier im Lehrberuf, als Erzieher oder in der öffentlichen oder privaten Jugendwohlfahrt oder Jugendbetreuung tätige oder tätig gewesene Personen als **Geschworene** angehören. Jedem Schöffengericht muß eine solche Person angehören.

(2) Dem **Geschworenengericht** müssen mindestens zwei **Geschworene**, dem Schöffengericht muß mindestens ein Schöffe des Geschlechtes des Angeklagten angehören.

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 32. (1) (entfällt)

(2) Die §§ 427, 455 Abs. 2, 459 zweiter und dritter Satz und 478 StPO sind bei jugendlichen Beschuldigten nicht anzuwenden; ein trotz Ausbleiben des jugendlichen Beschuldigten von der Hauptverhandlung gefälltes Urteil ist nichtig.

...
(4) (entfällt)

Verständigungen

§ 33. ...

(2) Legt die Staatsanwaltschaft eine Anzeige aus den in den §§ 4 **oder** 6 genannten Gründen zurück oder sieht sie deshalb von der weiteren Verfolgung ab, so hat sie eine Abschrift oder Ablichtung der Anzeige dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu übermitteln.

Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters

§ 38. (1) Soweit der Beschuldigte das Recht hat, gehört zu werden, Tatsachen vorzubringen und Fragen und Anträge zu stellen oder Untersuchungshandlungen zugezogen zu werden, steht dieses Recht auch dem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten zu. Soweit der Beschuldigte das Recht hat, Einsicht in die Strafakten zu nehmen und von ihnen Abschriften herzustellen, steht dieses Recht auch dem gesetzlichen Vertreter zu, es sei denn, daß er der Beteiligung an der strafbaren Handlung verdächtig ist.

(2) **Der Beschluß, das Strafverfahren auf Probe oder gegen Auflage vorläufig einzustellen, die Anklageschrift, der Strafantrag und gerichtliche Entscheidungen, mit denen der Jugendliche einer strafbaren Handlung schuldig gesprochen, die Strafe bestimmt, die Haft verhängt, fortgesetzt oder aufgehoben oder eine bedingte Strafnachsicht oder bedingte Entlassung**

(2) Legt die Staatsanwaltschaft eine Anzeige aus den in den §§ 4, 6 **oder** 9 genannten Gründen zurück oder sieht sie deshalb von der weiteren Verfolgung ab, so hat sie eine Abschrift oder Ablichtung der Anzeige dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht zu übermitteln.

Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters

§ 38. (1) Soweit der Beschuldigte das Recht hat, gehört zu werden, Tatsachen vorzubringen und Fragen und Anträge zu stellen oder Untersuchungshandlungen zugezogen zu werden, steht dieses Recht auch dem gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten zu. Soweit der Beschuldigte das Recht hat, Einsicht in die Strafakten zu nehmen und von ihnen Abschriften herzustellen, steht dieses Recht auch dem gesetzlichen Vertreter zu, es sei denn, daß er der Beteiligung an der strafbaren Handlung verdächtig ist. **Im Fall eines vorläufigen Verfolgungsverzichts oder einer vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens soll auch dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden, bevor sich der Verdächtige bereit erklärt, bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, Auflagen zu erfüllen oder sich durch einen Bewährungshelfer betreuen zu lassen.**

(2) **Der Verfolgungsverzicht oder die Einstellung des Strafverfahrens nach Zahlung eines Geldbetrages, der vorläufige Verfolgungsverzicht, die vorläufige Einstellung des Strafverfahrens, die Anklageschrift, der Strafantrag und gerichtliche Entscheidungen, mit denen der Jugendliche einer strafbaren Handlung schuldig gesprochen, die Strafe bestimmt,**

widerrufen wird, sind auch dem gesetzlichen Vertreter bekanntzumachen, wenn dessen Aufenthalt bekannt und im Inland gelegen ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der gesetzliche Vertreter **auch** von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß seine Teilnahme empfohlen werde.

Notwendige Verteidigung

§ 39. (1) Einem jugendlichen Beschuldigten muß ... ein Verteidiger beigegeben werden:

1. im Verfahren vor den Gerichtshöfen und den **Geschwornengerichten** für das gesamte Verfahren;

...

(3) Ein von einem **Geschwornengericht** oder einem Gerichtshof erster Instanz gefälltes Urteil, mit dem ein Jugendlicher schuldig gesprochen wird, ist nichtig, wenn nicht während der ganzen Hauptverhandlung ein Verteidiger des Jugendlichen anwesend war.

Kosten des Strafverfahrens

§ 45. ...

Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

die Haft verhängt, fortgesetzt oder aufgehoben oder eine bedingte Strafnachsicht oder bedingte Entlassung widerrufen wird, sind auch dem gesetzlichen Vertreter bekanntzumachen, wenn dessen Aufenthalt bekannt und im Inland gelegen ist. Unter diesen Voraussetzungen ist der gesetzliche Vertreter **gegebenenfalls nach § 90k StPO zu belehren und** von der Anordnung einer mündlichen Verhandlung mit dem Beifügen zu benachrichtigen, daß seine Teilnahme empfohlen werde.

Notwendige Verteidigung

§ 39. (1) Einem jugendlichen Beschuldigten muß ... ein Verteidiger beigegeben werden:

1. im Verfahren vor den Gerichtshöfen und den **Geschworenengerichten** für das gesamte Verfahren;

...

(3) Ein von einem **Geschworenengericht** oder einem Gerichtshof erster Instanz gefälltes Urteil, mit dem ein Jugendlicher schuldig gesprochen wird, ist nichtig, wenn nicht während der ganzen Hauptverhandlung ein Verteidiger des Jugendlichen anwesend war.

Kosten des Strafverfahrens

§ 45. ...

(3) **Im Fall eines außergerichtlichen Tatausgleichs ist von einem Pauschalkostenbeitrag nach § 388 StPO abzusehen, wenn die Zahlung dieses Beitrags das Fortkommen des jugendlichen erschweren würde.**

Aufgaben der Jugendgerichtshilfe

§ 48. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können die Organe der Jugendgerichtshilfe insbesondere damit betrauen,

...

2. an einem außergerichtlichen Tausgleich oder an der Erfüllung von Auflagen nach § 19 Abs. 1 Z 2 oder 3 mitzuwirken;

...

§ 48. Die Gerichte und Staatsanwaltschaften können die Organe der Jugendgerichtshilfe insbesondere damit betrauen,

...

2. an einem außergerichtlichen Tausgleich oder an der Vermittlung und Durchführung von Schulungen, Kursen und Auflagen mitzuwirken;

...

Änderungen des FinStrG (Art IV)

Sonderbestimmungen für Jugendstraftaten

§ 24. (1) Für Jugendstraftaten (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988), die vom Gericht zu ahnden sind, gelten neben den Bestimmungen dieses Hauptstückes die §§ 2, 3, 5 Z 6, 9 bis 16 und 19 bis 22 des Jugendgerichtsgesetzes 1988.

...

Absehen von der Strafe; Verwarnung; mangelnde Strafwürdigkeit der Tat

§ 25. ...
(3) Für Finanzvergehen, die vom Gericht zu ahnden sind, gilt § 42 StGB.

Sonderbestimmungen für Jugendstraftaten

§ 24. (1) Für Jugendstraftaten (§ 1 Z 3 des Jugendgerichtsgesetzes 1988), die vom Gericht zu ahnden sind, gelten neben den Bestimmungen dieses Hauptstückes die §§ 2, 3, 5 Z 6, 9, 10, 12 bis 16, 20 und 22 des Jugendgerichtsgesetzes 1988.

...

Absehen von der Strafe; Verwarnung

§ 25. ...
(3) (entfällt)

§ 31. ...

(4) In die Verjährungszeit werden nicht eingerechnet:

...

§ 31. ...

(4) In die Verjährungszeit werden nicht eingerechnet:

...

d) die Probezeit und die Frist zur Erfüllung einer Auflage In den Fällen eines vorläufigen Verfolgungsverzichts und einer vorläufigen Einstellung des Verfahrens auf Probe oder gegen Auflage (§§ 90b Abs. 2 und 3, 90d Abs. 3 StPO).

Zu § 34a.

§ 198a. Vor einem Absehen von der Verfolgung einer strafbaren Handlung hat der Staatsanwalt die Finanzstrafbehörde zu hören.

Zu den §§ 90b und 90c.

§ 202a. Vor einem vorläufigen Verfolgungsverzicht auf Probe oder gegen Auflage hat der Staatsanwalt, vor einer vorläufigen Einstellung des Strafverfahrens auf Probe oder gegen Auflage hat das Gericht die Finanzstrafbehörde zu hören.

Änderungen des BewHG (Art V)

Mitwirkung an außergerichtlichen Tausgleichen und gemeinnützigen Leistungen

Mitwirkung am außergerichtlichen Tausgleich sowie an der Vermittlung und Durchführung von Schulungen, Kursen und Auflagen

Allgemeine Bestimmungen

§ 29. (1) An Bemühungen um außergerichtliche Tatausgleiche (§ 7 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) wirken auf Ersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte Beamte und Vertragsbedienstete des Planstellenbereiches Bewährungshilfe des Bundesministeriums für Justiz mit, die für diese Tätigkeit besonders geeignet sind. Sie berichten der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht im Einzelfall über das Ergebnis Ihrer Mitwirkung an solchen Bemühungen.

(2) Die §§ 7, 7a und 11 gelten für die Mitwirkung an außergerichtlichen Tatausgleichen dem Sinne nach.

§ 29. (1) Am außergerichtlichen Tatausgleich (§ 90a der Strafprozeßordnung 1975) sowie an der Vermittlung und Durchführung von Schulungen, Kursen sowie gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen wirken auch Beamte und Vertragsbedienstete des Planstellenbereiches Bewährungshilfe des Bundesministeriums für Justiz mit.

(2) Soweit die Besorgung der im Abs. 1 erwähnten Aufgaben nicht einer privaten Vereinigung übertragen wird, ist am Sitz eines in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz für den Sprengel des Gerichtshofes eine Dienststelle für den außergerichtlichen Tatausgleich zu errichten und zu erhalten. Soweit dies wirtschaftlich geboten und mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 vereinbar erscheint, können Dienststellen geschaffen werden, die mehrere Sprengel von Gerichtshöfen erster Instanz umfassen.

(3) Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des ersten und dritten Abschnitts dieses Bundesgesetzes sowie § 21 sinngemäß.

(4) Zur Vorbereitung einer bedingten Verfahrensbeendigung hat sich der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für den außergerichtlichen Tatausgleich auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes dazu zu äußern, welche Vorgangswelse nach dem IXa. Hauptstück der Strafprozeßordnung 1975

zweckmäßig wäre (§ 90h Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1975).

(5) Ersucht die Staatsanwaltschaft oder das Gericht um die Mitwirkung eines Konfliktreglers (§§ 90a Abs. 3 der Strafprozeßordnung 1975) oder eines Auflagenvermittlers (§ 51 Abs. 4 des Strafprozeßordnung 1975) oder eines (§ 51 Abs. 4 des Strafgesetzbuches, § 90e Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1975), so hat der Leiter der zuständigen Dienst- oder Geschäftsstelle für den außergerichtlichen Tatausgleich einen solchen zu bestellen.

Konfliktregler

§ 29a. An der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen (§§ 19, 20 des Jugendgerichtsgesetzes 1988) wirken auf Ersuchen der Gerichte Bewährungshelfer mit.

§ 29a. (1) Am außergerichtlichen Tatausgleich wirken auf Ersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Sozialarbeit erfahrene Personen, die für diese Tätigkeit besonders geeignet sind, als Konfliktregler mit.

(2) Der Konfliktregler nimmt mit dem Verdächtigen und dem Verletzten Verbindung auf und unterrichtet sie über das Wesen des außergerichtlichen Tatausgleichs. Er erkundet die Bereitschaft des Verdächtigen, für die Tat einzustehen sowie allfällige Folgen der Tat auszugleichen, und belehrt ihn über seine Rechte und die Auswirkungen eines Tatausgleichs (§ 90k der Strafprozeßordnung 1975). Mit dem Verletzten klärt der Konfliktregler mögliche Forderungen und Erwartungen ab. Der Konfliktregler soll alle Beteiligten dabei unterstützen, einen Interessenausgleich herbeizuführen.

(3) Liegt nicht schon ein Auftrag der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes vor, so kann ein Tatausgleich auf

Anregung des Verletzten vorbereitet werden.

(4) Der Konfliktregler ist in Ausübung seiner Tätigkeit befugt, mit Zustimmung des Verdächtigen oder des Verletzten in gerichtliche und verwaltungsbehördliche Akten sowie in solche von Körperschaften des öffentlichen Rechts über Verfahren, welche diese Personen betreffen, Einsicht zu nehmen; auf sein Ersuchen sind ihm auch Ablichtungen daraus unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach Beendigung seiner Tätigkeit hat der Konfliktregler der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht einen Bericht zu übermitteln. Im Fall eines fehlgeschlagenen Ausgleichsversuchs kann sich der Bericht, soweit weitergehende Informationen eine positive Entwicklung des Verdächtigen gefährden würden, auf die Mitteilung beschränken, in welchem Umfang Gespräche stattgefunden haben.

(6) Der Konfliktregler ist im Umfang seiner Tätigkeit jedermann gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Geheimhaltung im Interesse der Beteiligten erforderlich ist.

Auflagenvermittler

§ 29b. Die §§ 19, 20 Abs. 1 und 5, 21 sowie der dritte Abschnitt dieses Bundesgesetzes gelten bei der Mitwirkung an Bemühungen um außergerichtliche Tausgleiche und an der Vermittlung von gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen dem Sinne nach.

§ 29b. (1) An der Vermittlung von Schulungen und Kursen (§ 51 Abs. 2 Z 4 und 5 des Strafgesetzbuches) sowie gemeinnützigen Leistungen und anderen Auflagen (§ 90d Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975) sowie zur Beratung des Verdächtigen während deren Durchführung wirken auf Ersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte in der Sozialarbeit erfahrene Personen als Auflagenvermittler mit.

(2) Der Auflagenvermittler unterrichtet den Verdächtigen

über das Wesen einer bedingten Verfahrensbeendigung und den Inhalt der vorgeschlagenen gemeinnützigen Leistung, der Schulung oder des Kurses. Er berät den Verdächtigen erforderlichenfalls während der Erbringung der Auflage oder der Erfüllung der übernommenen Verpflichtung oder angeordneten Weisung. Er nimmt Kontakt mit der Einrichtung auf, bei welcher der Verdächtige die gemeinnützige Leistung erbringen soll, verständigt sie von Art und Ausmaß der zu erbringenden Leistung und holt die Zustimmung der Einrichtung zur Erbringung der Auflage ein. Er leitet den Verdächtigen bei seinen Bemühungen, zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen, an und unterstützt ihn dabei.

(3) Für die Tätigkeit des Auflagenvermittlers gilt § 29a Abs. 4 bis 6 sinngemäß.

Änderungen des DSG (Art. VI)

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 55. ...

(2) Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 sind auf das Strafregister (Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277) nicht anzuwenden.

...

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

§ 55. ...

(2) Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 sind auf das Strafregister (Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277) **und auf das Register nach § 90I der Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr. 631**, nicht anzuwenden.

...